



HK

Handelskammer
Hamburg

Tipps



Schiedsgerichtsbarkeit und Wirtschaftsmediation in Hamburg

Schiedsgerichtsbarkeit und Wirtschaftsmediation in Hamburg

Bearbeitung:
Geschäftsbereich Recht & Fair Play
Claudia Toussaint, Petra Sandvoß, Christian Graf
Telefon 040/36 13 8 343/344
Fax 040/36 13 8 533

Vorwort

Das außergerichtliche Konfliktmanagement – der internationale Fachbegriff hierfür lautet »Alternative Dispute Resolution« (kurz: ADR) – hat in Hamburg eine lange Tradition. Seine Spuren lassen sich bis ins 18. Jahrhundert zurückverfolgen. Damals entstanden die Hamburger Schiedsgerichte aus dem Willen der Unternehmer, die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten branchenkundigen Kaufleuten ihrer Wahl anzuvertrauen. Das entsprach – und entspricht auch heute noch – besten hanseatisch-kaufmännischen Tugenden. Wenn sich Streitigkeiten schon nicht vermeiden lassen, so sollen sie doch auf partnerschaftlichem Wege aus der Welt geschafft werden, und zwar unter Ausschluss der Öffentlichkeit im Kreis der Betroffenen und mit Unterstützung anerkannter Fachleute. Der Gedanke, Streitigkeiten ohne Einschaltung der staatlichen Gerichte zu lösen, ist im Wirtschaftsleben heute noch so aktuell wie damals. Die Gründe, die hierfür sprechen, sind in Schlagworten: Verfahrensqualität, Verfahrensdauer und Verfahrenskosten. Bei der Verfahrensqualität spielen die Möglichkeit, selbst Fachleute aussuchen zu können, denen die Entscheidung einer Streitigkeit anvertraut wird, und die Nichtöffentlichkeit des Verfahrens, also seine Diskretion, eine besondere Rolle.

Zu den Hamburger Schiedsgerichten, die um das Ende des 18. Jahrhunderts/Anfang des 19. Jahrhunderts entstanden sind, zählen neben dem Schiedsgericht der Handelskammer Hamburg auch eine Vielzahl von Schiedsgerichten, die die Hamburger Warenvereine damals für ihre Mitglieder einrichteten. Heute beläuft sich die Zahl der Warenschiedsgerichte auf rund 15. Zu den bekanntesten zählen die Schiedsgerichte des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V., des Waren-Vereins der Hamburger Börse e.V. und des Deutschen Kaffeeverbandes e.V. Letzteres ist seit dem 1. Januar 2006 bei unserer Handelskammer angesiedelt. In jüngerer Zeit sind zu den Hamburger Schiedsgerichten mit dem Schiedsgericht (beziehungsweise der Schiedsgerichtsordnung) der German Maritime Arbitration Association e.V. mit Sitz in Bremen und Hamburg (1983) und dem Logistik-Schiedsgericht an der Handelskammer Hamburg (2006) zwei weitere branchenorientierte Schiedsgerichte hinzugekommen. Auch im Bereich von Mediation und Schlichtung, die ebenfalls zu den Instrumenten des außergerichtlichen Konfliktmanagements zählen, hat sich in Hamburg in den letzten Jahren einiges getan. So gibt es zum Beispiel mit dem bei unserer Handelskammer angesiedelten Beijing-Hamburg Conciliation Centre seit 1987 eine speziell auf die Bedürfnisse des China-Handels zugeschnittene Schlichtungsstelle und mit der ebenfalls bei unserer Handelskammer angesiedelten Hamburger Mediationsstelle für Wirtschaftskonflikte seit 2000 einen kompetenten Ansprechpartner in Sachen Mediation. Daneben gibt es am Standort Hamburg eine Vielzahl weiterer Mediations- und Schlichtungsanbieter.

Mit der vorliegenden Dokumentation möchten wir Ihnen die Möglichkeiten, die »Alternative Dispute Resolution« zur Beilegung von Streitigkeiten im Wirtschaftsleben bietet, aufzeigen und Ihnen den ADR-Standort Hamburg und seine Akteure vorstellen. Wir wenden uns mit unserer Dokumentation sowohl an Leser, die weniger häufig mit diesen Instrumenten zu tun haben, und stellen für diese die einzelnen Streitbeilegungsverfahren in Grundzügen vor, als auch an Experten, für die die Darstellung der einzelnen Schiedsgerichte und insbesondere auch die im Anhang aufgeführten Adressen von ADR-Anbietern eine Orientierungshilfe sein können. Für weitere Auskünfte zur Schiedsgerichtsbarkeit und zu anderen Alternativen des außergerichtlichen Konfliktmanagements steht Ihnen unser Geschäftsbereich Recht & Fair Play jederzeit gerne zur Verfügung.

HANDELSKAMMER HAMBURG

Dr. Karl-Joachim Dreyer
Präses

Prof. Dr. Hans-Jörg Schmidt-Trenz
Hauptgeschäftsführer

Inhaltsverzeichnis

A	Zum Vergleich: Staatliche Zivilgerichtsbarkeit	9
1	Verfahren	9
1.1	Verfahren bis zum Urteilserlass	9
1.2	Vollstreckungsverfahren	10
1.3	Kosten	11
2	Fallzahlen und Verfahrensdauer vor den Zivilgerichten in Deutschland und in Hamburg	11
2.1	Bundesweite Entwicklung	11
2.1.1	Erste Instanz	11
2.1.2	Rechtsmittelinstanz	12
2.1.3	Verfahrensdauer	12
2.2	Entwicklung in Hamburg	12
2.2.1	Erste Instanz	12
2.2.2	Rechtsmittelinstanz	13
2.2.3	Verfahrensdauer	13
2.3	Bewertung	13
B	Schiedsgerichtsbarkeit	15
1	Verfahren	15
1.1	Ablauf	15
1.1.1	Konstituierung des Schiedsgerichts	15
1.1.2	Verfahren	16
1.1.3	Entscheidung	16
1.1.4	Kosten	16
1.1.5	Rechtsmittel	17
1.2	Vollstreckung	17
2	Schiedsgerichtsbarkeit in Hamburg	18
2.1	Schiedsgericht der Handelskammer Hamburg	18
2.1.1	Besonderheiten der Verfahrensordnung	18
2.1.2	Kosten	19
2.1.3	Statistik	19
2.2	Logistik-Schiedsgericht an der Handelskammer Hamburg	20
2.3	Hamburger freundschaftliche Arbitrage	20
2.3.1	Besonderheiten der Verfahrensordnung	20
2.3.2	Kosten	21
2.3.3	Statistik	21
2.4	Warenschiedsgerichte	21
2.4.1	Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse e. V.	21
2.4.1.1	Besonderheiten der Verfahrensordnung	22
2.4.1.2	Kosten	22
2.4.1.3	Statistik	23
2.4.1.4	Streitwerte	23

2.4.2	Deutscher Verband des Großhandels mit Ölen, Fetten und Ölrohstoffen e. V.	23
2.4.2.1	Besonderheiten der Verfahrensordnung	24
2.4.2.2	Kosten	24
2.4.2.3	Statistik	25
2.4.2.4	Streitwerte	25
2.4.3	Deutscher Kaffeeverband e. V.	25
2.4.3.1	Besonderheiten der Verfahrensordnung	25
2.4.3.2	Kosten	26
2.4.3.3	Statistik	26
2.4.4	Waren-Verein der Hamburger Börse e. V.	26
2.4.4.1	Besonderheiten der Verfahrensordnung	26
2.4.4.2	Kosten	27
2.4.4.3	Statistik	27
2.5	Seeschiedsgerichte	27
2.5.1	German Maritime Arbitration Association (GMAA)	27
2.5.1.1	Besonderheiten der Verfahrensordnung	27
2.5.1.2	Kosten	28
2.5.2	Deutsches Seeschiedsgericht	28
2.5.2.1	Besonderheiten der Verfahrensordnung	28
2.5.2.2	Kosten	29
2.6	Ad-hoc-Schiedsverfahren	29
2.6.1	Kosten eines Ad-hoc-Verfahrens	29
2.6.2	Statistik	30
2.7	Schiedsrichter in Hamburg	30
2.7.1	Anwaltschaft	30
2.7.2	Richterschaft	31
2.7.3	Kaufleute	31
2.8	Internationale Kompetenz Hamburgs und wissenschaftliches Umfeld	32
3	Schiedsgerichtsbarkeit in Deutschland	32
3.1	Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit	32
3.1.1	Besonderheiten der Verfahrensordnung	32
3.1.2	Kosten	33
3.1.3	Statistik	33
3.2	Bauschiedsgerichtsbarkeit	33
3.3	Verfahrenszahlen	34
4	Schiedsgerichtsbarkeit International	34
C	Wirtschaftsmediation	36
1	Verfahren	36
1.1	Mediationsvereinbarung	36
1.2	Auswahl des Mediators	36
1.3	Eröffnung der Mediation	36
1.4	Darstellen des Konflikts	36
1.5	Bearbeiten der Konfliktpunkte	36
1.6	Erarbeiten von Lösungsvorschlägen	37
1.7	Festhalten der Lösung	37

2	Geeignete Fallkonstellationen	37
3	Organisationen	37
3.1	Hamburger Mediationsstelle für Wirtschaftskonflikte	37
3.1.1	Statistik	37
3.1.2	Kosten	38
3.2	Weitere Mediationseinrichtungen in Hamburg	38
3.2.1	Deutsch-Französisches Mediationszentrum	38
3.2.2	Öffentliche Rechtsauskunft (ÖRA)	39
3.2.3	TENOS AG	39
3.2.4	Hamburger Institut für Mediation e.V. und freiberufliche Mediatoren	39
3.3	Bundesweiter Überblick	39
D	Schlichtung in Wirtschaftsstreitigkeiten	40
1	Verfahren	40
2	Exemplarische Beispiele aus Hamburg	40
2.1	IT-Schlichtungsstelle	40
2.2	Beijing-Hamburg Conciliation Centre	41
2.3	Weitere Schlichtungsstellen bei der Handelskammer Hamburg	41
E	Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile der Verfahren A bis D, Abgrenzung der Einsatzbereiche	43
1	Diskretion	43
2	Verfahrensdauer	43
3	Kosten	44
4	Juristische Qualitätssicherung	45
5	Vollstreckbarkeit	46
6	Beteiligung von Dritten am Verfahren	47
F	Sachverständige	48
1	Rolle in den oben genannten Verfahren	48
2	Schiedsgutachten	48
3	Verfügbarkeit in Hamburg	48
G	Adressen	49
1	Schiedsgerichtsbarkeit	49
2	Wirtschaftsmediation in Hamburg	52
3	Wirtschaftsschlichtung in Hamburg	53
4	Internationale und juristische Kompetenz in Hamburg	53

A Zum Vergleich: Staatliche Zivilgerichtsbarkeit

Dieser einleitende Teil soll dazu dienen, die staatliche Zivilgerichtsbarkeit in Grundzügen darzustellen, damit ein Vergleich zu den im Folgenden geschilderten Instrumenten des außergerichtlichen Konfliktmanagements möglich ist.

1 Verfahren

Beim Verfahren vor den Zivilgerichten ist zwischen dem Verfahren bis zum Urteilserlass und dem Vollstreckungsverfahren zu unterscheiden.

1.1 Verfahren bis zum Urteilserlass

Beim Urteilsverfahren geht es darum, festzustellen, ob der Kläger zu Recht etwas vom Beklagten verlangt. Es läuft wie folgt ab:

Der Kläger reicht seine Klage beim zuständigen Gericht ein. Darin teilt er mit, was er aus welchem Grund von dem Beklagten möchte (Klageschrift). Das Gericht übersendet die Klageschrift an den Beklagten. Dadurch wird unter anderem die Verjährung unterbrochen.

Bei welchem Gericht der Kläger seine Klage einreichen muss, hängt davon ab, welches Gericht örtlich und sachlich zuständig ist. Hierfür gibt es gesetzliche Regeln. Örtlich zuständig ist grundsätzlich immer das Gericht am Wohnsitz des Beklagten (allgemeiner Gerichtsstand). Daneben können auch andere Gerichte zuständig sein (besonderer Gerichtsstand). Kaufleute können in ihren geschäftlichen Verträgen grundsätzlich frei vereinbaren, welches Gericht örtlich zuständig sein soll. Welches Gericht sachlich zuständig ist, hängt davon ab, um wie viel Geld es bei der Klage geht (Streitwert). Geht es um 5 000 Euro und weniger, ist das Amtsgericht zuständig; geht es um mehr, liegt die Zuständigkeit beim Landgericht. Das Verfahren vor beiden Gerichten ähnelt sich weitestgehend. Ein wesentlicher Unterschied besteht jedoch darin, dass sich die Parteien vor dem Landgericht durch einen Anwalt vertreten lassen

müssen. Das ist beim Amtsgericht nicht erforderlich.

Der zuständige Richter am jeweiligen Gericht steht bereits vor Klageerhebung fest. Dafür sorgen feste Verteilungsregeln, zum Beispiel nach den Anfangsbuchstaben der Kläger. Etwas anders liegt der Fall bei den Kammern für Handelssachen bei den Landgerichten. Sie beschäftigen sich ausschließlich mit kaufmännischen Streitigkeiten und sind jeweils mit einem haupt- und zwei ehrenamtlichen Richtern besetzt. Die ehrenamtlichen Richter sind Kaufleute. Die Kammern für Handelssachen entscheiden nur dann über einen Fall, wenn Kläger oder Beklagter dies bei kaufmännischen Streitigkeiten beantragen.

Der zentrale Punkt jedes Gerichtsverfahrens ist die mündliche Hauptverhandlung. Der Richter bereitet sie mit dem Ziel vor, den Sachverhalt im Vorfeld so weit wie möglich aufzuklären. Hierzu gibt er den Parteien die Möglichkeit, den Sachverhalt entweder schriftlich (schriftliches Vorverfahren) oder in einem persönlichen Gespräch (früher erster Termin) aus ihrer jeweiligen Sicht zu schildern. Wenn er es für sinnvoll hält, lädt er beide Parteien vor der Hauptverhandlung zu einem gemeinsamen persönlichen Gespräch ein, um eine gütliche Einigung zu erzielen (Güteverhandlung). Danach findet die mündliche Hauptverhandlung statt.

Die mündliche Verhandlung ist grundsätzlich für jedermann zugänglich (Öffentlichkeit der Hauptverhandlung). Die Parteien müssen also damit rechnen, dass andere Personen von ihrem Streit Kenntnis bekommen. Nur ausnahmsweise kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, zum Beispiel wenn über wichtige Geschäftsgeheimnisse gesprochen wird. Dagegen ist die Urteilsverkündung immer öffentlich.

In der mündlichen Verhandlung muss der Kläger seinen Anspruch darlegen und beweisen. Der Beklagte muss die Argumente des Klägers entkräften. Kläger und Beklagter können dies nur mit bestimmten vom Gesetz

vorgegebenen Beweismethoden tun (Beweis durch Augenschein, Zeugenbeweis, Sachverständigenbeweis, Urkundenbeweis, Parteivernehmung). Der Richter muss diese Beweise bewerten. Nach der Beweisaufnahme verkündet der Richter das Urteil. Die Parteien können sich auch in der mündlichen Verhandlung noch gütlich einigen (Vergleich).

Dem Kläger kann im Urteil immer nur das zugesprochen werden, was er im Gerichtsverfahren geltend gemacht hat (Bindung an die Parteianträge). Er kann auch nur einen Teil davon oder gar nichts bekommen. Der Richter kann im Urteil aber nicht eine seiner Ansicht nach bessere Regelung treffen, die über die gestellten Anträge hinausgeht.

Die Parteien erhalten das Urteil nach der Verkündung in Schriftform zugestellt. Wenn sie innerhalb eines Monats nichts dagegen unternehmen, wird es rechtskräftig. Mit dem rechtskräftig entschiedenen Streitfall können sich die Parteien dann nicht mehr an ein anderes Gericht wenden.

Ist eine Partei nicht mit dem Urteil einverstanden, kann sie dagegen beim nächst höheren Gericht vorgehen (Berufung). Dieses überprüft, ob das Ausgangsgericht die Darlegungen der Parteien in tatsächlicher und in rechtlicher Hinsicht richtig bewertet hat und verkündet dann ein eigenes Urteil. Gegen ein Berufungsurteil kann eine Partei nur noch ausnahmsweise bei einem nochmals höheren Gericht vorgehen (Revision). Dies kommt nur infrage, wenn die im Urteil diskutierten Probleme von grundsätzlicher Bedeutung sind und/oder zu einer Weiterentwicklung des Rechts beitragen können. Das Revisionsgericht prüft nur noch, ob seine Vorgängergesichte den Sachverhalt in rechtlicher Hinsicht richtig bewertet haben. Ist dies der Fall, bestätigt das Revisionsgericht die Vorentscheidung in einem eigenen Urteil. Anderenfalls verkündet es zumeist kein eigenes Urteil. Vielmehr gibt es den Fall an das Vorgängergesicht zurück, das dann ein der Rechtsauffassung des Revisionsgerichts entsprechendes Urteil erlässt.

Das gesamte Gerichtsverfahren findet ausschließlich in deutscher Sprache statt. Gegebenenfalls müssen die Parteien einen Übersetzer hinzuziehen.

1.2 Vollstreckungsverfahren

Wenn der Beklagte das rechtskräftige Urteil des Gerichts nicht befolgt, benötigt der Kläger zur Durchsetzung seines Anspruchs die Hilfe staatlicher Organe (Zwangsvollstreckung).

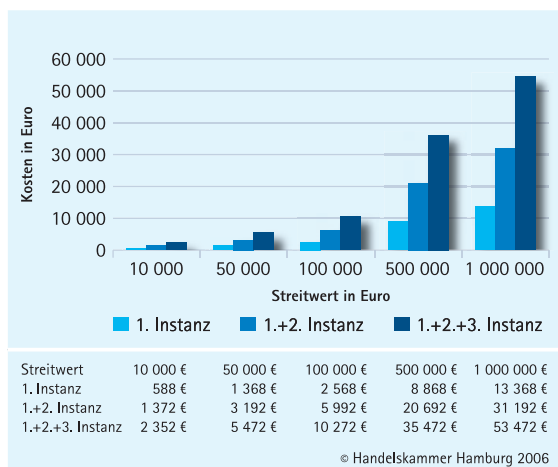
Der Kläger muss dazu beim Gericht beantragen, dass in das Urteil zusätzlich der Passus aufgenommen wird, dass er das Urteil beim Beklagten durchsetzen darf (vollstreckbare Ausfertigung). Erst dann kann er einen Gerichtsvollzieher mit der Durchsetzung beauftragen. Will er Konten oder Immobilien des Beklagten verwerten, muss er ein speziell hierfür zuständiges Vollstreckungsgericht beauftragen.

Wenn aus einem ausländischen Urteil vollstreckt werden soll, muss diese Entscheidung zunächst von einem deutschen Gericht anerkannt werden. Voraussetzung hierfür ist unter anderem, dass die Bundesrepublik Deutschland und das Land, dessen Gerichte das Urteil erlassen haben, ein völkerrechtliches Abkommen zur Vollstreckung von Urteilen geschlossen haben. Auf dem Gebiet der Europäischen Union besteht ein solches Abkommen mit der Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO) beziehungsweise dem Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVÜ). Bei der Anerkennung kontrolliert das deutsche Gericht nicht, ob das ausländische Urteil nach den ausländischen Rechtsvorschriften richtig ist. Es überprüft nur, ob das Urteil mit den wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts vereinbar ist (Vorbehalt des »Ordre Public«). Fällt die Prüfung positiv aus, stellt das Gericht dies in einem eigenen Urteil fest, das dann wie alle anderen deutschen Urteile vollstreckt werden kann.

Soll ein in Deutschland erlassenes Urteil im Ausland vollstreckt werden, muss ebenfalls mit dem Land, in dem es vollstreckt werden soll, ein entsprechendes Abkommen bestehen. Das dort vorgesehene Verfahren gleicht dem Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Urteils in Deutschland.

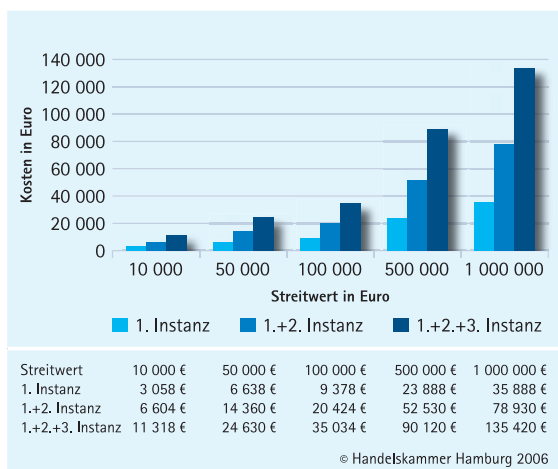
1.3 Kosten

Die Gerichtskosten sind im Gerichtskostengesetz geregelt und hängen vom Streitwert (zum Beispiel der Höhe einer Forderung) ab. Sie betragen:



Grafik 1

Hinzu kommen bei Verfahren vor dem Landgericht und den höheren Gerichten auf jeden Fall noch Kosten für die Rechtsanwälte. Deren Höhe ist grundsätzlich gesetzlich geregelt (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) und hängt ebenfalls vom Streitwert ab. Diese Regelung ist aber nicht zwingend. In der Praxis werden auch häufig feste Stundensätze vereinbart, deren Höhe zwischen Anwalt und Mandant frei vereinbart werden kann. Die Kosten (exklusive Umsatzsteuer) für die Rechtsanwälte beider Parteien nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz betragen:



Grafik 2

Die Verfahrenskosten (Gerichts- plus Anwaltskosten) trägt grundsätzlich der Verlierer. Das gilt auch für die Kosten des Anwalts der Gegenseite, soweit diese innerhalb des Rahmens des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes liegen. Verliert eine Partei nur teilweise, dann trägt sie grundsätzlich nur anteilig, entsprechend der Höhe ihres Verlierens, die Kosten.

2 Fallzahlen und Verfahrensdauer vor den Zivilgerichten in Deutschland und in Hamburg

Wie viele Fälle die deutschen Zivilgerichte im Allgemeinen und die Hamburger Zivilgerichte im Besonderen bearbeiten und wie lange sie im Durchschnitt für die Bearbeitung eines Falls brauchen, zeigen die nachfolgenden Statistiken.

2.1 Bundesweite Entwicklung¹⁾

Um zu sehen, wie viele Fälle die deutschen Zivilgerichte im Allgemeinen bearbeiteten, werden die in den Jahren 2000 bis 2004 eingegangenen neuen Gerichtsverfahren (Neuzugänge) den im gleichen Zeitraum erledigten Verfahren gegenübergestellt. Es wird dabei zwischen den Zahlen für die erste Gerichtsinstanz (Amtsgericht bei einem Streitwert bis 5 000 Euro, Landgericht bei darüberliegenden Streitwerten) und denen der Rechtsmittelinstanzen (Berufung und/oder Revision) unterschieden.

2.1.1 Erste Instanz

Die erstinstanzlichen Gerichte bearbeiten rund 1,8 bis 1,9 Millionen Fälle pro Jahr. In etwa drei Viertel der Fälle handelt es sich um Verfahren mit Streitwerten bis maximal 5 000 Euro, die vor den Amtsgerichten verhandelt werden.

¹⁾ Statistisches Bundesamt Deutschland

Eingänge

	2000	2001	2002	2003	2004
Zivilgerichte gesamt	1 867 281	1 844 574	1 856 508	1 927 734	1 938 741
Amts- gerichte	1 452 245	1 418 798	1 443 584	1 500 905	1 498 767
Land- gerichte	415 036	425 776	412 924	426 829	439 974

Erledigte Verfahren

	2000	2001	2002	2003	2004
Zivilgerichte (gesamt)	1 867 564	1 818 291	1 816 761	1 908 167	1 949 031
Amts- gerichte	1 475 461	1 415 132	1 415 395	1 489 432	1 523 527
Land- gerichte	392 103	403 159	401 321	418 735	425 504

2.1.2 Rechtsmittelinstanz

Gut 10 Prozent der Fälle gehen in die Berufs- und/oder Revisionsinstanz.

Eingänge

	2000	2001	2002	2003	2004
Zivilgerichte gesamt	163 181	157 647	138 326	157 450	133 518
Land- gerichte	93 687	88 343	75 134	95 042	70 790
Oberlandes- gerichte	63 749	63 706	56 654	58 520	57 126
Bundes- gerichtshof	5 745	5 507	6 547	3 888	5 602

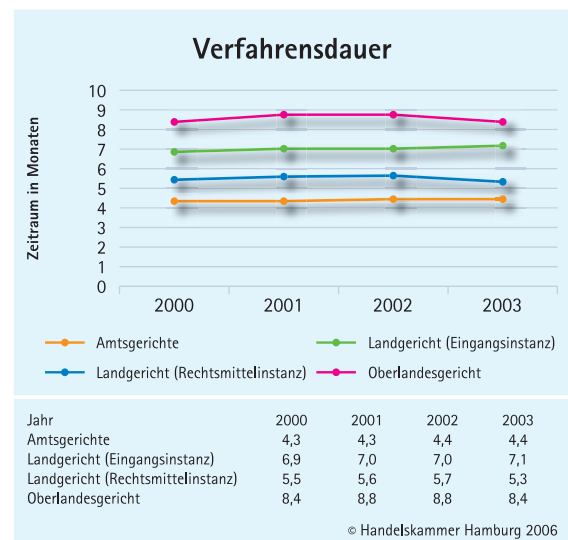
Erledigte Verfahren

	2000	2001	2002	2003	2004
Zivilgerichte gesamt	165 214	160 090	153 512	138 541	136 275
Land- gerichte	94 280	90 460	84 134	74 586	71 383
Oberlandes- gerichte	65 507	64 244	63 243	59 631	59 037
Bundes- gerichtshof	5 427	5 386	6 135	4 324	5 855

2.1.3 Verfahrensdauer

Die durchschnittliche Verfahrensdauer²⁾ bei Zivilprozessen lag im Jahr 2003 vor den Amtsgerichten bei 4,4 Monaten, vor den Landgerichten als erste Instanz bei 7,1 Monaten,

vor den Landgerichten als Berufungsinstanz bei 5,3 Monaten und vor den Oberlandesgerichten bei 8,4 Monaten.



Grafik 3

2.2 Entwicklung in Hamburg

2.2.1 Erste Instanz

Die Zahl der bei den Hamburger Zivilgerichten eingereichten Klagen³⁾ steigt seit 2001 kontinuierlich.

Eingänge

	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Amts- gerichte	46 347	44 774	47 352	48 668	49 810	47 617
Land- gerichte	14 738	14 605	15 379	17 256	17 836	18 271

Erledigte Verfahren

	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Amts- gerichte	48 216	43 612	45 834	49 484	51 165	48 757
Land- gericht	14 005	14 349	14 628	16 189	17 514	17 888

²⁾ Statistisches Bundesamt Deutschland
Es liegen noch keine Zahlen für 2005 vor.

³⁾ Auskunft beziehungsweise Bekanntmachung der Hamburger Justizbehörde vom 15. Oktober 2004 (Az. 3004/2E-5).

2.2.2 Rechtsmittelinstanz

Die Zahl der neuen Verfahren beim Landgericht ist seit 2001 stark gesunken. Beim Oberlandesgericht sind die Zahlen erstmals 2003 gesunken.

Eingänge

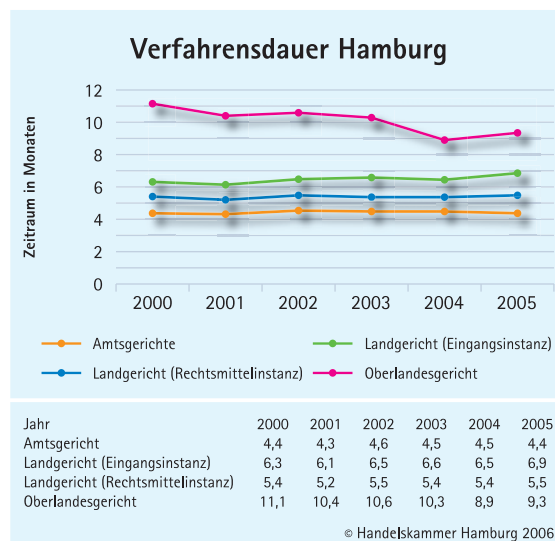
	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Landgericht	2715	2530	2285	2101	2175	2060
Oberlandesgericht	2216	2222	2245	2209	2082	2061

Erledigte Verfahren

	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Landgericht	2734	2628	2416	2205	2028	2084
Oberlandesgericht	2337	1984	1551	1377	2108	2083

2.2.3 Verfahrensdauer

Während die durchschnittliche Verfahrensdauer vor den Amtsgerichten in Hamburg über die letzten vier Jahre relativ konstant geblieben ist, ist vor den Landgerichten in erster Instanz ein leichter Anstieg der Verfahrensdauer zu erkennen. In der Rechtsmittelinstanz bleibt die Verfahrensdauer vor dem Landgericht konstant, vor dem Oberlandesgericht ist sie tendenziell fallend. Damit liegen die Hamburger Amtsgerichte im Bundesdurchschnitt, das Landgericht als Eingangsinstanz ist schneller und das Oberlandesgericht langsamer als der Bundesdurchschnitt (vgl. auch Grafik 3).



Grafik 4

2.3 Bewertung

Die absolute Zahl der Verfahren ist zunächst eine relative Größe. Eine weitere Analyse, wie zum Beispiel das Verhältnis Verfahrensdauer zur Zahl der eingesetzten Richter, wäre im Hinblick auf die laufende Reformdiskussion innerhalb der Justiz interessant, kann aber mit den zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen im Rahmen dieser Darstellung nicht geleistet werden.

Von besonderer Bedeutung für die Wahl zwischen staatlicher Justiz und Schiedsgerichtsbarkeit beziehungsweise Wirtschaftsmediation sind für Unternehmen vor allem zwei Kennziffern, nämlich die Verfahrensdauer und das Risiko, einen Rechtsstreit über mehrere Instanzen führen zu müssen.

Im Hinblick auf die Verfahrensdauer ist bei den Landgerichten als Eingangsinstanz als für die Wirtschaft wichtigsten Gericht eine bundesweit durchschnittliche Verfahrensdauer von circa sieben Monaten festzustellen. In Hamburg liegt die Verfahrensdauer leicht darunter.

Dabei handelt es sich jedoch um einen Wert, der sämtliche Fallkonstellationen umfasst, also auch einfache Fälle ohne Beweisaufnahme oder mit schneller Erledigung durch einen frühen Vergleich oder im Säumnisverfahren. Bei komplexeren Fällen ist dagegen mit einer deutlich längeren Verfahrensdauer auch über

ein Jahr hinaus zu rechnen, beispielsweise wenn umfangreiche Gutachten erstellt werden müssen.

Das Risiko, einen Prozess über mehrere Instanzen führen zu müssen, lässt sich aus der Gegenüberstellung von erledigten Verfahren der Vorinstanz und Eingängen in der nächsten Instanz ableiten. Bundesweit ergibt sich für das Landgericht als Eingangsinstanz mit dem Oberlandesgericht als Berufungsinstanz in den Jahren 2000 bis 2004 ein Risiko von circa 15 Prozent. Das entspricht auch der Situation in Hamburg.

Das Risiko, einen Rechtsstreit nach der zweiten noch bis in die dritte Instanz durchfechten zu müssen, lässt sich nach diesem Ansatz aus der Gegenüberstellung zwischen erledigten Verfahren der Oberlandesgerichte und Eingängen beim Bundesgerichtshof ermitteln. In den Jahren 2000 bis 2004 lag dieses Risiko bundesweit gesehen bei circa 8,5 Prozent. Das heißt in 8,5 Prozent aller beim Oberlandesgericht anhängigen Berufungen müssen die Parteien damit rechnen, dass ihr Verfahren noch in die Revision zum Bundesgerichtshof geht.

Bezogen auf die Gesamteingänge ergibt sich folgende Situation: Stellt man die Eingänge beim Bundesgerichtshof und die im jeweiligen Vorjahr erledigten Fälle der Landgerichte als Eingangsinstanz in den Jahren 2000 bis 2004 gegenüber, liegt das Revisionsrisiko bei circa 1,5 Prozent. Mit anderen Worten: Die Parteien müssen in circa 1,5 Prozent aller beim Landgericht als Eingangsinstanz eingereichten Fälle damit rechnen, dass ihr Verfahren über drei Instanzen ausgefochten wird.

Verknüpft man das Risiko, einen Prozess über mehrere Instanzen ausfechten zu müssen, mit der Verfahrensdauer, dann ergibt sich bundesweit folgendes Ergebnis: Die Parteien müssen in 85 von 100 beim Landgericht als erste Instanz eingereichten Fälle mit einer Verfahrensdauer von durchschnittlich sieben Monaten rechnen; bei 15 von 100 beim Landgericht als erster Instanz eingereichten Fällen müssen sie damit rechnen, dass ihr Verfahren noch in die zweite Instanz geht und dann ins-

gesamt durchschnittlich 16 Monate dauert; in ein bis zwei von 100 beim Landgericht eingereichten Fällen müssen sie damit rechnen, dass ihr Verfahren sogar noch in die dritte Instanz geht und dann deutlich mehr als zwei Jahre dauert.

Dies alles ist zwangsläufig eine verallgemeinernde Betrachtung. Für den Einzelfall muss nochmals deutlich darauf hingewiesen werden, dass sowohl die Verfahrensdauer pro Instanz als auch die Wahrscheinlichkeit einer Berufung oder Revision bei komplexen und wirtschaftlich gravierenden Fällen mit hohem Streitwert oft deutlich höher liegen können.

Effekte durch die ab 2002 gültige große Novelle der Zivilprozessordnung wurden bei dieser Betrachtung nicht berücksichtigt, weil noch keine ausreichenden Daten vorliegen.

B Schiedsgerichtsbarkeit

Schiedsgerichte sind private Gerichte. Ihnen kann durch Vereinbarung (Schiedsvereinbarung) der Parteien die Entscheidung über einen Rechtsstreit übertragen werden. Die staatlichen Gerichte dürfen dann nicht mehr über den Streit entscheiden.

Grundsätzlich gibt es zwei Arten von Schiedsgerichten, nämlich Ad-hoc-Schiedsgerichte und institutionelle Schiedsgerichte. Beiden ist gemeinsam, dass es sich im Gegensatz zu staatlichen Gerichten nicht um bereits bestehende Gerichte handelt. Vielmehr werden sie für jeden Rechtsstreit an einem von den Parteien bestimmten Ort neu gebildet. Bei Ad-hoc-Verfahren müssen die Parteien die Auswahl und die Bestellung der Schiedsrichter alleine organisieren. Bei institutionellen Verfahren werden sie dabei von einer Institution unterstützt, die den Parteien auch in Verfahrensfragen als neutraler Ratgeber zur Seite steht. Außerdem wird bei institutionellen Verfahren das gesetzliche Verfahrensgerüst der §§ 1025 bis 1066 der Zivilprozessordnung (ZPO) in der Regel durch eine detaillierte Verfahrensordnung mit festen Kostenregelungen ergänzt.

1 Verfahren

1.1 Ablauf

1.1.1 Konstituierung des Schiedsgerichts

Schiedsgerichte werden wie gesagt für jeden Rechtsstreit neu gebildet. Das Verfahren ergibt sich bei Ad-hoc-Schiedsgerichten häufig aus der Schiedsvereinbarung. Bei institutionellen Schiedsgerichten finden sich zumeist Regelungen in der Verfahrensordnung der Institution. Ist beides nicht der Fall, gelten die gesetzlichen Regeln, in Deutschland die der ZPO. Diese entsprechen weitestgehend der Gesetzesempfehlung (Model Law) der Kommission der Vereinten Nationen für Internationales Handelsrecht (United Nations

Commission on International Trade Law, kurz: Uncitral) von 1985.

Nach der ZPO besteht ein Schiedsgericht in der Regel aus drei Schiedsrichtern. Die Parteien können aber auch vereinbaren, dass es nur aus einem Schiedsrichter bestehen soll.

Die Berufung der Schiedsrichter läuft in der Regel wie folgt ab:

Der Kläger übersendet dem Beklagten einen Antrag auf Einleitung eines Schiedsverfahrens. Das hat ähnliche Wirkung wie die Übersendung der Klage des Klägers an den Beklagten durch das Gericht im staatlichen Gerichtsverfahren. Insbesondere wird dadurch die Verjährung gehemmt.

In seinem Schreiben wird der Kläger in der Regel mitteilen, wer sein Schiedsrichter sein soll. Der Beklagte hat dann einen Monat Zeit, um seinerseits seinen Schiedsrichter zu benennen. Unterlässt er dieses, kann der Kläger ein staatliches Gericht bitten, für den Beklagten einen Schiedsrichter zu bestellen. Zuständig ist in der Regel das für den Ort des Schiedsverfahrens zuständige Oberlandesgericht. Nach ihrer Bestellung haben die beiden Schiedsrichter wiederum einen Monat Zeit, um den dritten Schiedsrichter zu bestellen. Dieser ist dann der Vorsitzende des Schiedsgerichts. Kommt keine Einigung zustande, kann die Bestellung auch in diesem Fall durch das staatliche Gericht erfolgen.

Besteht das Schiedsgericht nur aus einem Schiedsrichter, müssen sich die Parteien auf eine Person einigen. Gelingt ihnen das nicht, können sie auch in diesem Fall das zuständige staatliche Gericht um eine Bestellung ersuchen.

Bei der Auswahl ihrer Schiedsrichter sind die Parteien frei. Sie können grundsätzlich jedermann als Schiedsrichter bestellen. Etwas anderes gilt dann, wenn sie vereinbart haben, dass der Schiedsrichter bestimmte Voraussetzungen – wie zum Beispiel die Qualifikation als Volljurist – erfüllen muss. Bei aller Wahlfreiheit können die Parteien aber nicht

eine Person zum Schiedsrichter auswählen, die ihnen besonders gewogen ist. Grundqualifikation für einen Schiedsrichter ist immer, dass er unparteilich und unabhängig ist.

Ist eine Partei mit einem Schiedsrichter insbesondere bei einer befürchteten Befangenheit nicht einverstanden, kann sie beim Schiedsgericht beantragen, dass der fragliche Schiedsrichter ausgeschlossen wird. Lehnt das Schiedsgericht das ab, kann die Partei einen entsprechenden Antrag beim zuständigen staatlichen Gericht stellen. Ein ausgeschlossener Schiedsrichter wird durch einen neuen Schiedsrichter ersetzt.

1.1.2 Verfahren

Nach der Bildung des Schiedsgerichts wird das Verfahren durch die Schiedsrichter organisiert und durchgeführt. Der Ablauf hängt davon ab, welche Verfahrensregeln Kläger und Beklagter vereinbart haben. Im Übrigen ist das Schiedsgericht in der Verfahrensgestaltung weitestgehend frei. Allgemein gesprochen gilt, dass ein Schiedsverfahren weniger Regeln unterliegen kann als ein Verfahren vor einem staatlichen Gericht. Es gibt drei Grundsätze, an die sich das Schiedsgericht immer halten muss:

- Das Schiedsgericht muss die Parteien gleich behandeln (Gleichbehandlungsgrundsatz).
- Das Schiedsgericht muss den Parteien ausreichend Gelegenheit geben, sich zu äußern (rechtliches Gehör).
- Das Schiedsgericht muss den Parteien erlauben, zu dem Verfahren ihre Rechtsanwälte mitzubringen. Ein Anwaltszwang wie vor dem staatlichen Landgericht besteht allerdings nicht.

Häufig laufen die Verfahren wie folgt ab:

Wie beim Verfahren vor einem staatlichen Gericht bereiten die Schiedsrichter die mündliche Verhandlung mit dem Ziel vor, den Sachverhalt im Vorhinein so weit wie möglich aufzuklären. Hierzu geben sie den Parteien die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme.

In der mündlichen Verhandlung sind nur die Schiedsrichter, die Parteien mit ihren Anwälten und von ihnen hinzugezogene Personen, wie etwa Zeugen und Sachverständige, anwesend. Die Parteien müssen also nicht damit rechnen, dass andere Personen von ihrem Streit Kenntnis bekommen (Ausschluss der Öffentlichkeit). Kläger, Beklagter und Schiedsrichter sind darüber hinaus regelmäßig durch die Schiedsvereinbarung verpflichtet, nicht mit anderen Personen über das Verfahren zu reden (Vertraulichkeit).

Die mündliche Verhandlung läuft in der Regel ähnlich wie die Hauptverhandlung vor einem staatlichen Gericht ab. Es gibt jedoch einige Besonderheiten im Hinblick auf die Beweisführung. Schiedsrichter können anders als Richter an staatlichen Gerichten grundsätzlich frei über das Beweisverfahren und die Bewertung der Beweise entscheiden.

Das Schiedsgerichtsverfahren muss nicht in deutscher Sprache stattfinden. Die Parteien können auch vereinbaren, dass es in einer anderen Sprache stattfinden soll.

1.1.3 Entscheidung

Nach der mündlichen Verhandlung treffen die Schiedsrichter ihre Entscheidung (Schiedsspruch). Bei der Entscheidungsfindung hat grundsätzlich jeder Schiedsrichter, auch der vorsitzende Schiedsrichter, nur eine Stimme. Die Schiedsrichter treffen ihre Entscheidung mit der Mehrheit der Stimmen. Sollte sich ein Schiedsrichter weigern, an der Entscheidungsfindung teilzunehmen, können die verbleibenden Schiedsrichter ohne ihn entscheiden. Natürlich können sich die Parteien nach Erörterung der Sach- und Rechtslage auch gütlich einigen (Vergleich). Das ist in der Praxis sogar häufig der Fall. In diesem Fall ergeht auf Antrag der Parteien ein »Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut«, der die gleiche Wirkung hat wie ein streitiger Schiedsspruch.

1.1.4 Kosten

Die Verfahrenskosten, das heißt die Honorare der Schiedsrichter, werden bei Ad-hoc-Verfahren grundsätzlich zwischen Parteien und Schiedsrichtern vereinbart. Bei institutionellen Verfahren ergeben sich die Verfahrenskosten aus den jeweiligen Verfahrensordnungen. Sie können stark differieren. Ein Vergleich der Verfahrenskosten kann ein sinnvolles Kriterium bei der Wahl unter verschiedenen institutionellen Schiedsgerichten bei der Vereinbarung einer Schiedsklausel sein. Mehr zu den Verfahrenskosten bei der Darstellung der verschiedenen institutionellen Schiedsgerichte (s. B 2).

Die Kostentragung richtet sich in der Regel wie bei der staatlichen Gerichtsbarkeit nach dem Grad des Gewinnens oder Verlierens einer Partei. Die Vereinbarungen der Parteien oder einzelne Verfahrensordnungen institutioneller Schiedsgerichte können abweichende Regelungen enthalten. Auch die Vereinbarung ausländischen Rechts kann zu anderen Ergebnissen führen. Im angelsächsischen Rechtsraum ist es beispielsweise üblich, dass jede Partei unabhängig vom Ausgang des Verfahrens ihre Anwaltskosten selbst trägt.

1.1.5 Rechtsmittel

Das Verfahren vor dem Schiedsgericht endet mit dem Schiedsspruch. Die Entscheidung kann grundsätzlich nicht mehr bei einem höheren Gericht angegriffen werden. Es gibt also, anders als beim staatlichen Gerichtsverfahren, keine Berufung oder Revision. Hiervon gibt es nur bei besonders schweren Verfahrensfehlern Ausnahmen, wie der Verletzung des rechtlichen Gehörs oder bei einem Verstoß gegen die Grundprinzipien der deutschen Rechtsordnung. In diesen, in der Praxis seltenen Fällen, kann eine Partei vor dem Oberlandesgericht am Ort des Schiedsverfahrens einen Antrag auf Aufhebung der Entscheidung stellen. Das ist allerdings nur innerhalb von drei Monaten, nachdem die Entscheidung zugestellt wurde, möglich. Hebt das staatliche Gericht die Entscheidung auf, können Kläger und Beklagter ihren Streit erneut vor einem Schiedsgericht austragen.

1.2 Vollstreckung

Die Zwangsvollstreckung aus einem Schiedsspruch folgt etwas anderen Regeln als bei einem staatlichen Gerichtsurteil.

Der Kläger muss zunächst bei einem staatlichen Gericht beantragen, dass es die Entscheidung des Schiedsgerichts für durchsetzbar erklärt (Vollstreckbarerklärung). Das Gericht überprüft die Entscheidung des Schiedsgerichts nur daraufhin, ob sie einen besonders schweren Fehler aufweist, der zu ihrer Aufhebung nach den oben geschilderten Grundsätzen führen würde. Ist das der Fall, lehnt es das Gericht ab, die Entscheidung für durchsetzbar zu erklären, und hebt sie auf. Diese Aufhebungsmöglichkeit hat das staatliche Gericht aber nur dann, wenn seit dem Zeitpunkt, zu dem Kläger und/oder Beklagter die Entscheidung zugeschickt bekommen haben, noch nicht mehr als drei Monate vergangen sind. Eine für vollstreckbar erklärte Entscheidung des Schiedsgerichts kann der Kläger beziehungsweise der Beklagte dann genauso wie ein entsprechendes Urteil des staatlichen Gerichts mit Hilfe des Gerichtsvollziehers beziehungsweise des Vollstreckungsgerichts durchsetzen lassen.

Wenn es sich bei der Entscheidung, die durchgesetzt werden soll, um die Entscheidung eines ausländischen Schiedsgerichts handelt, gelten die Regeln des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, des sogenannten New Yorker Übereinkommens. Nach diesen Regeln muss die Entscheidung zunächst einmal von einem inländischen staatlichen Gericht anerkannt und dann wie eine inländische Entscheidung für vollstreckbar erklärt werden. Das Gericht überprüft die Entscheidung dabei wie einen inländischen Schiedsspruch, also nur auf das Vorliegen eines besonders schweren Fehlers. Die Entscheidung muss dem Gericht zur Überprüfung in einer beglaubigten Übersetzung vorgelegt werden.

Wenn ein deutscher Schiedsspruch im Ausland durchgesetzt werden soll, gelten in den meisten Ländern ebenfalls die Regeln des New Yorker Übereinkommens. Mittlerweile

sind 142 Länder⁴⁾ dem Übereinkommen beigetreten. Die Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen unterliegt damit einem weltweit einheitlichen Standard. Darin liegt ein wesentlicher Vorteil gegenüber Urteilen ausländischer staatlicher Gerichte. Deren Anerkennung und Vollstreckung ist in vielen Ländern nach jeweils anderen nationalen Regelungen deutlich komplizierter, teilweise sogar praktisch unmöglich.

2 Schiedsgerichtsbarkeit in Hamburg

Hamburg ist eine Hochburg der Schiedsgerichtsbarkeit in Deutschland. Hier gibt es neben dem Schiedsgericht der Handelskammer Hamburg auch eine Vielzahl von Warenschiedsgerichten. Auf den folgenden Seiten werden einige Hamburger Schiedsgerichte und ihre Schiedsverfahrensregeln ausführlicher vorgestellt. Einen Überblick über alle in Hamburg ansässigen Schiedsgerichte gibt der Teil G Adressen.

2.1 Schiedsgericht der Handelskammer Hamburg

Das Schiedsgericht der Handelskammer Hamburg ist ein institutionelles Schiedsgericht. Die Handelskammer Hamburg stellt Verfahrensregeln (Regulativ des Schiedsgerichts der Handelskammer Hamburg) zur Verfügung und betreut das Verfahren organisatorisch.

2.1.1 Besonderheiten der Verfahrensordnung

Das Schiedsgericht der Handelskammer Hamburg besteht grundsätzlich aus drei Schiedsrichtern. Bei Streitwerten unter 25 000 Euro entscheidet ein Einzelschiedsrichter. Die Parteien können natürlich eine hiervon abweichende Vereinbarung treffen und auch bei einem solchen Verfahren drei Schiedsrichter einsetzen.

Die Bildung des Schiedsgerichts entspricht weitestgehend den bereits dargestellten gesetzlichen Regelungen. Es gibt jedoch die folgenden drei Besonderheiten, die der Verfahrensbeschleunigung dienen:

Die Fristen für die Benennung der Schiedsrichter sind kürzer als nach der gesetzlichen Regelung. Der Kläger kann den Beklagten auffordern, seinen Schiedsrichter innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu benennen. Nach der gesetzlichen Regelung hat der Beklagte dazu einen Monat Zeit.

Wenn es Probleme bei der Benennung der Schiedsrichter gibt, müssen sich die Parteien nicht an ein staatliches Gericht wenden. Vielmehr ist die Handelskammer in diesem Fall Ansprechpartnerin. Die Benennung erfolgt bei Untätigkeit einer Partei oder bei Meinungsverschiedenheiten durch den Präses der Handelskammer. Die Handelskammer verfügt über ein eingespieltes Netzwerk hochqualifizierter und erfahrener Schiedsrichter aus Anwaltschaft, Richterschaft und Unternehmerschaft Hamburgs, sodass für jedes Fallprofil umgehend ein kompetenter Experte bestellt werden kann.

Die Handelskammer ist auch dann Ansprechpartnerin, wenn es um die Ablehnung eines Schiedsrichters geht. Nach der gesetzlichen Regelung würde das Schiedsgericht selbst darüber entscheiden, ob es einen Schiedsrichter ausschließt oder nicht. Die Fristen für einen Ablehnungsantrag sind kürzer als nach den gesetzlichen Regelungen. Der Antrag muss innerhalb von zwei Wochen, nachdem sich das Schiedsgericht gebildet hat, gestellt werden. Erfährt der Kläger beziehungsweise der Beklagte erst später von dem Grund, der ihn zu einem solchen Antrag berechtigt, muss er den Antrag innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis stellen. Lehnt die Handelskammer den Antrag ab, kann innerhalb von weiteren zwei Wochen ein entsprechender Antrag beim Hanseatischen Oberlandesgericht gestellt werden. Nach der gesetzlichen Regelung hätten Kläger beziehungsweise Beklagter einen Monat Zeit, um diesen Antrag zu stellen.

Im Gebäude der Handelskammer stehen mit modernen EDV- und Kommunikationsein-

⁴⁾ Einen Überblick über die Länder, in denen das New Yorker Übereinkommen gilt, geben die Seiten www.uncitral.org

richtungen ausgestattete Räume für Verhandlungstermine und Besprechungen des Schiedsgerichts zur Verfügung. Soweit Schreibaufträge zu erledigen sind, wie das Anfertigen von Protokollen oder Texten von Entscheidungen, stehen qualifizierte Sekretariatskräfte bereit.

Die wesentliche Besonderheit des Schiedsverfahrens der Handelskammer im Vergleich zu den meisten anderen Schiedsinstitutionen ist, dass die Parteien und Schiedsrichter nicht nur bei der Organisation des Verfahrens unterstützt werden, sondern dass die Ressourcen der Handelskammer auch für die Entscheidungsfindung zur Verfügung stehen. An allen Verfahren nimmt nämlich ein Justiziar der Handelskammer mit beratender Stimme teil. Daraus ergeben sich unter anderem folgende Vorteile:

Besteht ein Schiedsgericht aus Kaufleuten, können juristische Fachfragen sicher und unproblematisch geklärt werden. Bei mit Juristen besetzten Schiedsgerichten können das betriebswirtschaftliche Know-how und die Kenntnisse der Handelskammer aus der Unternehmenspraxis beigeleitet werden.

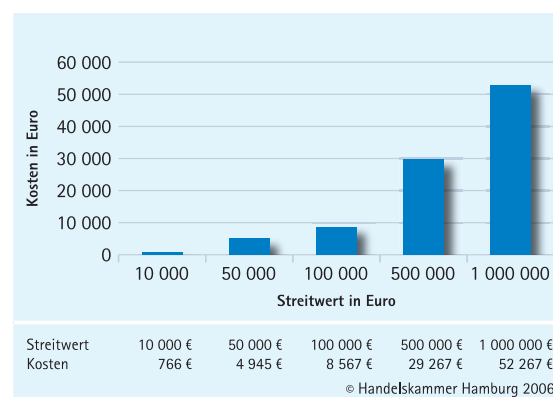
Alle Erkenntnisquellen der Handelskammer können unmittelbar in das Verfahren eingebunden werden, beispielsweise im Hinblick auf Handelsbräuche oder die Verkehrsdurchsetzung von Marken. Bei Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes steht das Innovations- und Patentzentrum der Handelskammer mit allen weltweit verfügbaren Patent- und Markeninformationen zur Verfügung. Die Einbindung von Sachverständigen kann direkt aus einer Hand erfolgen, da die Handelskammer auf ihren Pool von rund 140 öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für rund 55 Sachgebiete zurückgreifen kann und gegebenenfalls auch bundesweit über das IHK-Netzwerk Fachleute für ausgefallene Spezialgebiete vermittelt. Bei internationalen Sachverhalten kann auf das weltweite Netzwerk der Auslandshandelskammern als Informationsquelle zugegriffen werden.

Seit 1975 gibt die Handelskammer Hamburg eine eigene Schiedsspruchsammlung mit dem Titel »Rechtsprechung kaufmännischer

Schiedsgerichte« heraus. Diese enthält Entscheidungen des Schiedsgerichts der Handelskammer Hamburg, des Waren-Vereins der Hamburger Börse e.V., des Deutschen Kaffeeverbandes e.V., des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V., der Hamburger freundschaftlichen Arbitrage und der German Maritime Arbitration Association. Außerdem enthält sie ausgesuchte Entscheidungen der staatlichen Gerichte zur Schiedsgerichtsbarkeit. Die von Dr. Franz-Hubert Timmermann betreute Schiedsspruchsammlung ist mittlerweile in sechs Bänden erschienen und wird seit 2003 auf unserer Internetseite (www.hk24.de/schiedssprueche) fortgeführt.

2.1.2 Kosten

Ein Verfahren vor dem Schiedsgericht der Handelskammer Hamburg kostet (exklusive Umsatzsteuer):



Grafik 5

Die Parteien können sich bei dem Verfahren vor dem Schiedsgericht der Handelskammer von Anwälten beraten lassen. Anders als beim Verfahren vor dem staatlichen Landgericht besteht kein Anwaltszwang. Werden Anwälte eingeschaltet, fallen für diese selbstverständlich zusätzliche Kosten an.

2.1.3 Statistik

Das Schiedsgericht der Handelskammer Hamburg führt im Jahr circa fünf bis zehn Verfahren durch. Die Streitwerte liegen zwischen einigen Tausend und mehreren Millionen Euro.

2.2 Logistik-Schiedsgericht an der Handelskammer Hamburg

Seit dem Frühjahr 2006 stellt das Schiedsgericht der Handelskammer Hamburg eine eigens auf die Logistikbranche zugeschnittene Schiedsgerichtsordnung und einen Senat mit hochqualifizierten Schiedsrichtern zur Verfügung. Das Logistik-Schiedsgericht wurde mit Vertretern der Branche für die Branche entwickelt.

Das Logistik-Schiedsgericht zeichnet sich gegenüber dem allgemeinen Schiedsgericht der Handelskammer Hamburg durch ein beschleunigtes Verfahren aus:

- Die Fristen für die Benennung von Schiedsrichtern werden grundsätzlich auf zwei Wochen verkürzt.
- Sämtliche der durch das Schiedsgericht festzusetzenden Fristen können in eilbedürftigen Fällen auf bis zu eine Woche verkürzt werden.

2.3 Hamburger freundschaftliche Arbitrage

Die Hamburger freundschaftliche Arbitrage ist eine Sonderform eines Ad-hoc-Schiedsgerichts. Wie bei Ad-hoc-Schiedsverfahren üblich, bestimmen die Parteien die Verfahrensregeln, die für sie gelten sollen, selbst und organisieren auch das Verfahren selbst. Die Hamburger freundschaftliche Arbitrage darf daher nicht mit dem Schiedsgericht der Handelskammer Hamburg verwechselt werden. Es gibt bei der Hamburger freundschaftlichen Arbitrage einige wenige Verfahrensregeln, an die sich die Parteien halten müssen. Diese ergeben sich aus einem Handelsbrauch, den die Handelskammer Hamburg erstmals 1904 feststellte und in § 20 der Platzzusancen für den hamburgischen Warenhandel (zuletzt Amtlicher Anzeiger Nr. 237 vom 13. Oktober 1958) verkündete. Diese Verfahrensregeln betreffen ausschließlich die Schiedsrichterbestellung.

2.3.1 Besonderheiten der Verfahrensordnung

Bei der Hamburger freundschaftlichen Arbitrage besteht das Schiedsgericht grundsätzlich nur aus zwei Schiedsrichtern, die den Rechtsstreit einvernehmlich entscheiden sollen. Die Bildung des Schiedsgerichts weist hierbei folgende Besonderheiten auf:

Die Fristen für die Benennung der Schiedsrichter sind sehr kurz. Der Kläger kann den Beklagten dazu auffordern, seinen Schiedsrichter innerhalb von drei Werktagen zu benennen. Voraussetzung ist, dass beide Parteien ihren Wohnsitz oder ihre gewerbliche Niederlassung in Hamburg haben. Ist das nicht der Fall, hat der Beklagte eine Woche Zeit, um seinen Schiedsrichter zu benennen.

Wenn der Beklagte keinen Schiedsrichter benennt, muss der Kläger sich nicht an das staatliche Gericht wenden. Vielmehr ist in diesem Fall die Handelskammer Hamburg Ansprechpartnerin. Sie benennt auf Antrag des Klägers einen Schiedsrichter für den Beklagten.

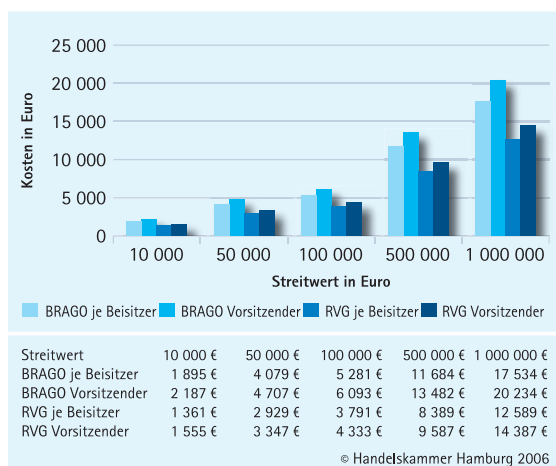
Die Handelskammer Hamburg ist auch dann Ansprechpartnerin, wenn es um den Ausschluss eines Schiedsrichters geht. Ist der Kläger nicht mit dem von dem Beklagten ausgesuchten Schiedsrichter einverstanden oder umgekehrt, weil dieser nicht unparteilich und unabhängig ist, kann bei der Handelskammer Hamburg beantragt werden, dass der fragliche Schiedsrichter ausgeschlossen wird.

Können sich die beiden Schiedsrichter nicht darüber einigen, wie der Fall zu entscheiden ist, müssen sie einen dritten Schiedsrichter (Obmann) hinzuziehen. Dieser versucht dann zusammen mit den anderen Schiedsrichtern den Fall doch noch einvernehmlich zu lösen. Gelingt das nicht, entscheiden die Schiedsrichter den Fall mit der Mehrheit ihrer Stimmen. In der Praxis nutzen die Schiedsrichter die Möglichkeit, einen dritten Schiedsrichter hinzuziehen in der Regel auch dann, wenn sie zwar über die erforderlichen Kenntnisse zur Klärung der Tatsachenfragen verfügen, nicht aber über die erforderlichen Kenntnisse zur

Klärung der Rechtsfragen. Sie ziehen dann einen Juristen als dritten Schiedsrichter hinzu. Können sich die Schiedsrichter nicht auf einen dritten Schiedsrichter einigen, ist wiederum die Handelskammer Hamburg Ansprechpartnerin. Sie ernennt den Obmann, wenn die Schiedsrichter sie darum bitten.

2.3.2 Kosten

Wie hoch die Kosten für das Schiedsgericht bei der Hamburger freundschaftlichen Arbitrage sind, hängt davon ab, was Parteien und Schiedsrichter vereinbart haben. Haben sie keine Vereinbarung getroffen, erhält jeder Schiedsrichter die verkehrsübliche Vergütung. Wie hoch diese ist, bestimmte sich bisher nach der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung. Am 1. Juli 2004 wurde diese vom Rechtsanwaltsvergütungsgesetz abgelöst. Ob und wenn ja, wie sich das auf die Höhe der üblichen Vergütung auswirkt, ist noch offen. Vergleiche dazu auch 2.8.1. In Grafik 6 sind die Schiedsrichterkosten nach der alten (BRAGO) und der neuen (RVG) Rechtslage dargestellt.



Grafik 6

2.3.3 Statistik

Wie viele Verfahren nach den Regeln der Hamburger freundschaftlichen Arbitrage jährlich stattfinden, kann man nur schätzen. Da es sich nicht um ein institutionelles Schiedsgericht handelt, werden diese Verfahren nirgendwo erfasst. Unsere Handelskammer wird – wie oben dargestellt – nur eingeschaltet, um einen Zwangsschiedsrichter oder den dritten Schiedsrichter (Obmann) zu ernennen.

Unsere Handelskammer hat im Jahr 2002 in vier Verfahren, in den Jahren 2003 und 2004 in je einem Verfahren und im Jahr 2006 in zwei Verfahren einen Schiedsrichter ernannt.

2.4 Warenschiedsgerichte

Hamburg verfügt über ein gutes Dutzend Warenschiedsgerichte und weitere Schiedsgerichte. Einige von ihnen werden auf den folgenden Seiten vorgestellt. Einen Überblick über die in Hamburg ansässigen Warenschiedsgerichte gibt der Teil G Adressen.

2.4.1 Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse e. V.

Der im Jahr 1868 gegründete Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse e. V. (VdG) ist das Sprachrohr und die Interessenvertretung der Groß- und Außenhändler mit Getreide, Ölsaaten, Futtermitteln, Hülsenfrüchten, Fischmehl und Speisesaaten. Er hat rund 140 Mitglieder.

Der VdG unterhält ein institutionelles Schiedsgericht, er organisiert also für Schiedsfälle das Verfahren und stellt eigene Verfahrensregeln zur Verfügung. Das Schiedsgericht steht Mitgliedern und Nichtmitgliedern offen.

2.4.1.1 Besonderheiten der Verfahrensordnung

Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Seine Bildung entspricht weitestgehend den allgemeinen gesetzlichen Regelungen. Es gibt jedoch die folgenden Besonderheiten:

- Die Schiedsrichter sollen in den Schiedsrichterlisten der Hamburger Getreidebörse oder des Vereins aufgestellt sein oder Inhaber, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, persönlich haftende Geschäftsführer oder Prokuristen eines im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragenen Unternehmens sein. Der Obmann wird durch den Vorsitzenden des Verbandes oder dessen Beauftragten ernannt. Bei Beteiligung von Nichtmitgliedern kann jede Partei verlangen, dass der Obmann nicht durch den Vorsitzenden des Verbandes, sondern durch die Handelskammer Hamburg ernannt wird.
- Benennt eine Partei keinen Schiedsrichter, müssen sich die Parteien nicht an das staatliche Gericht, sondern an den Verbandsvorsitzenden wenden. Er ernennt dann für sie einen Schiedsrichter. Bei der Ernennung eines Zwangsschiedsrichters für ein Nichtmitglied ist die Handelskammer Hamburg zwingend zuständig.
- Über die Ablehnung eines Schiedsrichters entscheidet das Schiedsgericht selbst. Anstelle des abgelehnten Schiedsrichters stimmt ein vom Verbandsvorsitzenden ernannter Ersatzschiedsrichter mit ab. Wird das gesamte Schiedsgericht abgelehnt, ernennt der Verbandsvorsitzende drei Ersatzschiedsrichter zur Entscheidung über die Ablehnung.

Beim eigentlichen Schiedsverfahren gibt es folgende Besonderheiten:

- Bei der Durchführung des Verfahrens kann in jedem Stadium der Geschäftsführer des VdG und/oder ein Rechtskundiger als Berater hinzugezogen werden. In der Praxis nimmt immer der Syndikus des Vereins an der mündlichen Verhandlung teil.
- Es gibt Sonderregeln für Qualitäts- (unveränderliche Merkmale der Ware, zum Beispiel Fremdbesatz bei Getreide) und Konditionsstreitigkeiten (veränderliche Merkmale der Ware, zum Beispiel Frischezustand). Es können dem Schiedsgericht Muster vorgelegt werden, die es zur Beweissicherung untersuchen kann. Praktisch kommt das selten vor, es werden normalerweise chemische Analysen durchgeführt.
- Es gibt ein Oberschiedsgericht, das für die Berufung gegen einen Schiedsspruch zuständig ist. Bei Konditionsstreitigkeiten ist das Ergebnis allerdings nicht anfechtbar. Das Oberschiedsgericht besteht aus drei vom Verbandsvorsitzenden ernannten Schiedsrichtern, die nicht am Ausgangsverfahren beteiligt gewesen sein dürfen. Bei Beteiligung von Nichtmitgliedern kann jede Partei verlangen, dass die Schiedsrichter und der Obmann durch die Handelskammer Hamburg ernannt werden.

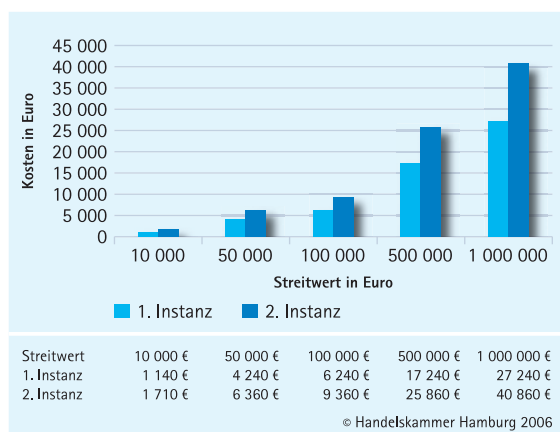
Die Geschäftsstelle und der juristische Berater des Schiedsgerichts sind berechtigt, endgültige Schiedssprüche in neutraler Form zu veröffentlichen. Der Vorstand der Hamburger Getreidebörse oder des VdG ist auf Parteiantrag berechtigt, den Namen eines Unternehmens, das einen rechtskräftigen Spruch oder einen vor dem Schiedsgericht geschlossenen Vergleich nicht ausführt, in einer sogenannten schwarzen Liste zu veröffentlichen. Allerdings muss der betroffenen Firma vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

2.4.1.2 Kosten

Als Grundgebühr für das Schiedsgericht wird bei Entscheidungen über Qualitäts- und Kon-

ditionsstreitigkeiten ein halbes Prozent des Warenwertes (mindestens 175 Euro) erhoben. Wurde Wandlung beantragt, ist der Mindestsatz ein Prozent (mindestens 175 Euro). Wird neben der Beurteilung der Qualität auch eine Beurteilung der Kondition beantragt und tritt das Schiedsgericht deswegen zusätzlich zusammen, so wird ein weiteres halbes Prozent des Warenwertes erhoben.

Bei Entscheidungen über andere Streitigkeiten gelten folgende Gebühren (exklusive Umsatzsteuer):



Grafik 7

An Auslagen und erforderlichen Aufwendungen kommen in der ersten Instanz mindestens 200 Euro, in der zweiten Instanz mindestens 300 Euro (exklusive Umsatzsteuer) hinzu.

Die Kosten für ihren Anwalt trägt bei diesen Schiedsgerichtsverfahren grundsätzlich jede Partei selbst.

2.4.1.3 Statistik

Für die Statistik wird jeder angegriffene Vertrag als eigene Schiedsklage beziehungsweise -berufung gezählt. Bei einem Verfahren kann es um mehrere Verträge gehen. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn die Parteien mehrere Teillieferungsverträge geschlossen haben und diese nicht bezahlt worden sind. Jeder Teillieferungsvertrag zählt dann für die Statistik als eigene Schiedsklage beziehungsweise -berufung.

Anzahl der Verfahren

	Schiedsverfahren	Berufungen
1996	59	3
1997	51	1
1998	97	3
1999	68	4
2000	37	3
2001	73	3
2002	57	3
2003	92	3
2004	54	3
2005	65	7

Verfahrensdauer⁵⁾

	Bis zu 3 Monate	Mehr als 3 und bis zu 6 Monate	Mehr als 6 Monate und bis zu 1 Jahr
2001	36	5	7
2002	8	6	–
2003	7	41	1
2004	11	13	6
2005	24	30	6

2.4.1.4 Streitwerte

Drei Viertel der Streitwerte liegen in der Regel zwischen 10 000 und 50 000 Euro.

2.4.2 Deutscher Verband des Großhandels mit Ölen, Fetten und Ölrohstoffen e. V.

Der Deutsche Verband des Großhandels mit Ölen, Fetten und Ölrohstoffen e. V. (GROFOR) wurde im Jahr 1934 gegründet und ist ein Zusammenschluss von etwa 100 Firmen, deren Betätigungsfeld pflanzliche und tierische Öle und Fette, Ölrohstoffe, Fettsäuren sowie andere verwandte Waren umfasst. Mitglieder sind Händler, Produzenten und Konsumenten, Vermittler und Agenten aus ganz Europa.

⁵⁾ Auswertung aller Verfahren, die durch einen Schiedsspruch oder einen Vergleich im Termin beendet wurden. Die Verfahren wurde in dem Jahr gezählt, in denen sie zum Abschluss gebracht wurden.

Das Schiedsgericht des GROFOR ist ein institutionelles Schiedsgericht, das Mitgliedern und Nichtmitgliedern offensteht.

2.4.2.1 Besonderheiten der Verfahrensordnung

Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Seine Bildung entspricht weitestgehend den gesetzlichen Regelungen. Es gibt jedoch die folgenden Besonderheiten:

- Schiedsrichter kann nur sein, wer in der Schiedsrichterliste des Verbandes aufgestellt ist oder wer einem im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragenen Unternehmen angehört und über Fach- und Branchenkenntnisse verfügt. Die Parteien benennen jeweils einen Schiedsrichter. Der dritte Schiedsrichter, der Obmann, wird durch den Vorsitzenden des Verbandes oder dessen Beauftragten ernannt. Bei Beteiligung von Nichtmitgliedern kann jede Partei verlangen, dass der Obmann durch die Handelskammer Hamburg ernannt wird.
- Wenn eine Partei keinen Schiedsrichter benennt, ernennt der Vorsitzende des GROFOR oder sein Beauftragter einen Zwangsschiedsrichter für diese. Bei der Ernennung eines Zwangsschiedsrichters für ein Nichtmitglied ist die Handelskammer Hamburg zwingend zuständig.
- Über die Ablehnung eines Schiedsrichters entscheidet das Schiedsgericht selbst. Der betroffene Schiedsrichter stimmt nicht mit ab. Für ihn stimmt ein vom Vorsitzenden des GROFOR ernannter Ersatzschiedsrichter mit ab. Wird das gesamte Schiedsgericht abgelehnt, ernennt der Vorsitzende drei Ersatzschiedsrichter zur Entscheidung über die Ablehnung.

Beim eigentlichen Schiedsverfahren gibt es folgende Besonderheiten:

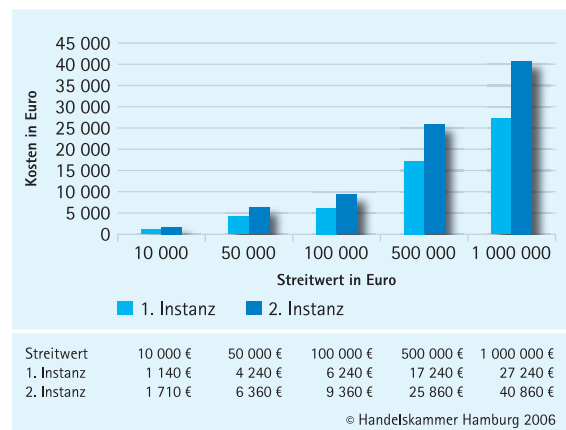
- An dem Schiedsverfahren nimmt immer der Syndikus des Vereins oder ein anderer Volljurist als Berater teil.

- Es gibt ein Oberschiedsgericht, das für die Berufung gegen einen Schiedsspruch zuständig ist. Das Oberschiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, die nicht am Ausgangsverfahren beteiligt gewesen sein dürfen. Der Obmann wird immer durch die Handelskammer Hamburg benannt.

Die Geschäftsstelle und der juristische Berater des Schiedsgerichts sind berechtigt, endgültige Schiedssprüche in neutraler Form zu veröffentlichen. Weigert sich eine Partei, einen endgültigen Schiedsspruch innerhalb eines Monats nach Übersendung zu erfüllen, kann der GROFOR auf Antrag der anderen Partei dessen Namen auf einer sogenannten schwarzen Liste veröffentlichen.

2.4.2.2 Kosten

Ein Schiedsverfahren vor dem Schiedsgericht des GROFOR kostet (exklusive Umsatzsteuer):



Grafik 8

An Auslagen und erforderlichen Aufwendungen kommen in der ersten Instanz mindestens 200 Euro, in der zweiten Instanz mindestens 300 Euro (exklusive Umsatzsteuer) hinzu. Es können weitere Gebühren anfallen. Die Kosten für ihren Anwalt trägt bei diesen Schiedsgerichtsverfahren grundsätzlich jede Partei selbst.

2.4.2.3 Statistik

Für die Statistik wird jeder angegriffene Vertrag als eigene Schiedsklage beziehungsweise -berufung gezählt. Bei einem Verfahren kann es um mehrere Verträge gehen. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn die Parteien mehrere Teillieferungsverträge geschlossen haben und diese nicht bezahlt worden sind. Jeder Teillieferungsvertrag zählt dann für die Statistik als eigene Schiedsklage beziehungsweise -berufung.

	Schiedsverfahren
2000	2
2001	16
2002	9
2003	3
2004	4
2005	2

2.4.2.4 Streitwerte

Die Streitwerte liegen durchschnittlich zwischen 10 000 und 30 000 Euro. In den Jahren 2001 und 2002 hatten einige Schiedsklagen wesentlich höhere Streitwerte. Diese wurden hier nicht eingerechnet.

2.4.3 Deutscher Kaffeeverband e. V.

Der im Jahr 1969 gegründete Deutsche Kaffeeverband e. V. ist die übergreifende Interessenvertretung der deutschen Kaffeewirtschaft. Seine 100 Mitgliedsfirmen und 31 Fördermitglieder repräsentieren das gesamte Spektrum der Branche.

Der Verein unterhält ein institutionelles Schiedsgericht. Das Schiedsgericht ist insbesondere für alle Streitigkeiten aus Kaffeegeschäften zwischen den Verbandsmitgliedern zuständig, nicht jedoch für die Qualitätsarbitrage. Sofern vereinbart, kann das Schiedsgericht auch bei Streitigkeiten zwischen Verbandsmitgliedern und Nichtmitgliedern und auch ausschließlich zwischen Nichtmitgliedern angerufen werden. Seit Januar 2006 ist die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts des Deutschen Kaffeeverbandes e. V. bei der Handelskammer Hamburg angesiedelt.

2.4.3.1 Besonderheiten der Verfahrensordnung

Das Schiedsgericht besteht grundsätzlich aus drei Schiedsrichtern. Seine Bildung entspricht weitestgehend den oben dargestellten gesetzlichen Regelungen. Es gibt jedoch die folgenden Besonderheiten:

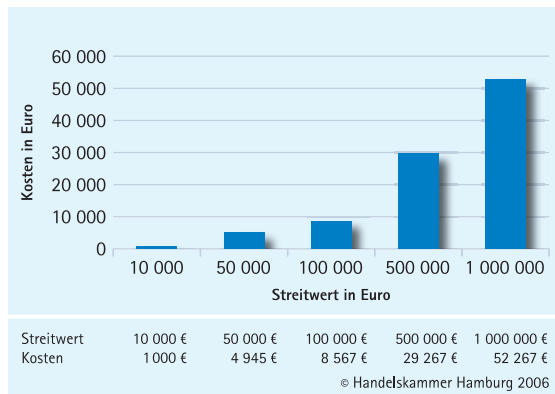
- Die Anzahl der Schiedsrichter kann auf Antrag jeder Partei und auf Beschluss des Schiedsgerichts um zwei erhöht werden. Mit Ausnahme des Obmanns müssen alle Schiedsrichter Inhaber, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, persönlich haftende Geschäftsführer, Prokuristen oder leitende Angestellte von im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragenen Firmen sein.
- Benennt eine Partei keinen Schiedsrichter, bestimmt die Handelskammer Hamburg diesen. Einigen sich die von den Parteien benannten Schiedsrichter nicht auf einen Obmann, wird dieser ebenfalls von der Handelskammer Hamburg ernannt.
- Über die Ablehnung eines Schiedsrichters entscheidet die Handelskammer Hamburg.

Beim eigentlichen Schiedsverfahren gibt es folgende Besonderheiten:

- Das Schiedsgericht hat bei allen Zusammenkünften einen Justiziar der Handelskammer als juristischen Berater hinzuzuziehen.
- Das Schiedsgericht bestimmt die Verfahrenssprache, regelmäßig ist das die deutsche Sprache.
- Der Verband und die Handelskammer können Schiedssprüche unter Fortlassung der Namen veröffentlichen.

2.4.3.2 Kosten

Das Schiedsgericht erhebt die folgenden Gebühren (exklusive Umsatzsteuer):



Grafik 9

Die Parteien tragen ihre Anwaltskosten grundsätzlich selbst.

2.4.3.3 Statistik

Das Schiedsgericht des Deutschen Kaffeeverbandes e.V. führt im Jahr bis zu sechs Schiedsverfahren durch. Diese dauern im Schnitt zwischen drei und vier Monaten.

2.4.4 Waren-Verein der Hamburger Börse e. V.

Der im Jahr 1900 gegründete Waren-Verein ist ein bundesweit tätiger Fachverband für den Außen- und Großhandel mit Obst-, Gemüse-, Saft- und Fischkonserven, Feinkost-erzeugnissen, Saftkonzentraten, Tiefkühl-obst, -gemüse und -fisch, Trockenfrüchten, Schalenobst, Trockengemüse, Gewürzen, Honig und verwandten Waren. Der Verein hat über 160 Mitgliedsfirmen. Mitglied ist auch der Honigverband e.V. mit über 30 eigenen Mitgliedern, der dem Waren-Verein 1998 beitrug und dessen Geschäftsführung durch den Waren-Verein wahrgenommen wird.

Der Waren-Verein unterhält ein institutionelles Schiedsgericht und gleichzeitig eine Einrichtung für Qualitätsarbitragen zur Regelung von Streitigkeiten über die Beschaffenheit von Waren durch Sachverständigen-gutachten.

2.4.4.1 Besonderheiten der Verfahrensordnung

Das Schiedsgericht besteht grundsätzlich aus drei Schiedsrichtern. Seine Bildung entspricht weitestgehend den allgemeinen gesetzlichen Regelungen. Es gibt jedoch die folgenden Besonderheiten:

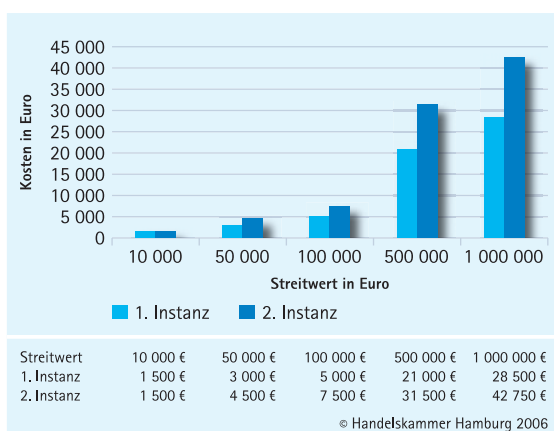
- Die Fristen für die Benennung der Schiedsrichter sind grundsätzlich kürzer als nach der gesetzlichen Regelung. Der Kläger kann den Beklagten mit einer Frist von sieben Geschäftstagen auffordern, seinen Schiedsrichter zu benennen. Die gesetzliche Regelung sieht einen Monat vor.
- Die von den Parteien ernannten Schiedsrichter müssen Inhaber, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafter, Prokuristen oder leitende Angestellte von Unternehmen sein, deren Geschäftsgegenstand der Handel mit Waren oder die Vermittlung oder der Abschluss von Warenverträgen ist. Die Unternehmen sollen grundsätzlich im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sein. Ist das Unternehmen eines der zwei Parteischiedsrichter nicht eingetragen, kann als Obmann für das Verfahren nur eine Person ernannt werden, die die Befähigung zum Richteramt in Deutschland besitzt. Das gilt dann nicht, wenn die Parteien vereinbart haben, dass anderes als deutsches Recht auf den Rechtsstreit anwendbar sein soll. Der Obmann wird durch die zwei Parteischiedsrichter gewählt. Können diese sich nicht auf eine Person einigen, wird der Obmann durch den Vereinsvorsitzenden ernannt. Wenn sich die Parteischiedsrichter nicht auf seine Person einigen können und eine der Parteien nicht Mitglied des Vereins ist, wird der Obmann von der Handelskammer Hamburg ernannt.
- Benennt eine Partei keinen Schiedsrichter, ernennt der Vereinsvorsitzende den Zwangsschiedsrichter. In dem Fall, dass die Partei kein Mitglied des Vereins ist, ernennt die Handelskammer Hamburg diesen.
- Über die Ablehnung eines Schiedsrichters entscheidet der Vorstand des Vereins nach Anhörung der Beteiligten.

Beim eigentlichen Schiedsverfahren gibt es folgende Besonderheiten:

- Das Schiedsgericht bestimmt die Verfahrenssprache.
- An allen Verhandlungen des Schiedsgerichts nimmt ein Syndikus des Vereins als Berater teil. Er beurkundet den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen. Zur Beschleunigung und Konzentration des Verfahrens kann er den Parteien die nach seiner Ansicht geeigneten Hinweise geben und fördernde Anordnungen treffen.
- Gegen einen Schiedsspruch kann die Berufung an ein Oberschiedsgericht erfolgen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 000 Euro oder bei Provisionsansprüchen 5 000 Euro übersteigt. Gleiches gilt, wenn die Parteien die Berufung übereinstimmend für zulässig erklärt haben. Das Oberschiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, die nicht am Ausgangsverfahren beteiligt gewesen sein dürfen.
- Der Vorstand kann Schiedssprüche unter Fortlassung der Namen der Beteiligten veröffentlichen.

2.4.4.2 Kosten

Das Schiedsgericht erhebt die folgenden Gebühren (exklusive Umsatzsteuer):



Grafik 10

Die Parteien tragen ihre Anwaltskosten grundsätzlich selbst.

2.4.4.3 Statistik

	Schiedsverfahren	davon mit Auslandsbeziehung
1996	78	–
1997	54	–
1998	39	29
1999	35	25
2000	34	27
2001	41	26
2002	29	21
2003	23	20
2004	33	28
2005	21	–

Die Verfahren dauern durchschnittlich drei Monate. Der Großteil der Streitwerte liegt zwischen 5 000 und 80 000 Euro.

2.5 Seeschiedsgerichte

2.5.1 German Maritime Arbitration Association (GMAA)

Bremer und Hamburger Schifffahrtskaufleute und Seerechtler gründeten 1983 die German Maritime Arbitration Association (GMAA). Sie hat das Ziel, die Seeschiedsgerichtsbarkeit an den Standorten Bremen und Hamburg zu fördern. Sitzungsmäßiger Sitz der Vereinigung ist Hamburg, das Sekretariat befindet sich in Bremen.

Das Schiedsgericht der GMAA ist ein Ad-hoc-Schiedsgericht. Daher organisieren die Parteien ihr Verfahren ohne administrative Unterstützung der GMAA. Anders als bei sonstigen Ad-hoc-Schiedsgerichten stellt die GMAA ihnen jedoch Verfahrensregeln, die Schiedsgerichtsordnung der German Maritime Arbitration Association, zur Verfügung.

2.5.1.1 Besonderheiten der Verfahrensordnung

Das Schiedsgericht der GMAA besteht grundsätzlich nur aus zwei Schiedsrichtern. Seine Bildung entspricht weitestgehend den oben dargestellten gesetzlichen Regelungen. Es gibt jedoch die folgenden Besonderheiten:

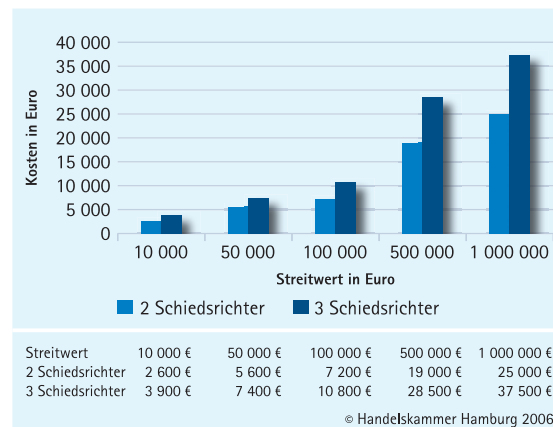
- Die Fristen für die Benennung der Schiedsrichter sind kürzer als nach der gesetzlichen Regelung. Der Kläger kann den Beklagten auffordern, seinen Schiedsrichter innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu benennen.
- Benennt der Beklagte keinen Schiedsrichter beziehungsweise können sich Kläger und Beklagter nicht auf einen Schiedsrichter einigen, wenn das Schiedsgericht nur aus einem Schiedsrichter besteht, kann die Bestellung durch den Vorsitzenden des Vorstands der GMAA beantragt werden.
- Können sich die Schiedsrichter nicht darauf einigen, wie der Fall zu entscheiden ist, müssen sie einen dritten Schiedsrichter (Vorsitzenden) bestellen. Für den Fall, dass sie sich nicht auf einen dritten Schiedsrichter einigen können, erfolgt die Bestellung durch den Vorsitzenden des Vorstands der GMAA.

Beim eigentlichen Schiedsverfahren gibt es folgende Besonderheiten:

- Damit das Schiedsverfahren beginnt, müssen mehr Voraussetzungen erfüllt sein als nach den gesetzlichen Regeln. Nach diesen beginnt ein Schiedsverfahren bereits dann, wenn der Kläger dem Beklagten schreibt, dass ihr Streit von einem Schiedsgericht geklärt werden soll. Nach den Vorschriften der GMAA beginnt es erst dann, wenn der Kläger dem Beklagten zusätzlich schreibt, wer sein Schiedsrichter sein soll.
- Das Schiedsverfahren kann auch in englischer Sprache stattfinden, wenn das Schiedsgericht das anordnet. Eine entsprechende Vereinbarung der Parteien ist hierfür nicht erforderlich. Ansonsten findet es in deutscher Sprache statt.
- Das Schiedsgericht entscheidet den Rechtsstreit nach deutschem Recht, wenn die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben. Dies ist dann von Bedeutung, wenn nach den allgemeinen Regelungen des internationalen Privatrechts ausländisches Recht anzuwenden wäre.

2.5.1.2 Kosten

Ein Schiedsverfahren mit zwei Schiedsrichtern nach der Schiedsgerichtsordnung der German Maritime Arbitration Association kostet (exklusive Umsatzsteuer):



Grafik 11

2.5.2 Deutsches Seeschiedsgericht

Die Vereine Hamburger Rheder, Hamburger Assecuradeure, Bremer Rheder und der Verein Bremer-See-Versicherungs-Gesellschaft gründeten im Jahr 1913 das Deutsche Seeschiedsgericht. Dieses ist zuständig für die Entscheidung von Streitigkeiten aus Hilfsleistungs-, Bergungs- und Anseglungsfällen in der Seeschifffahrt. Das Deutsche Seeschiedsgericht ist ein sogenanntes institutionelles Schiedsgericht.

2.5.2.1 Besonderheiten der Verfahrensordnung

Bei der Bildung des Schiedsgerichts gibt es folgende Besonderheit:

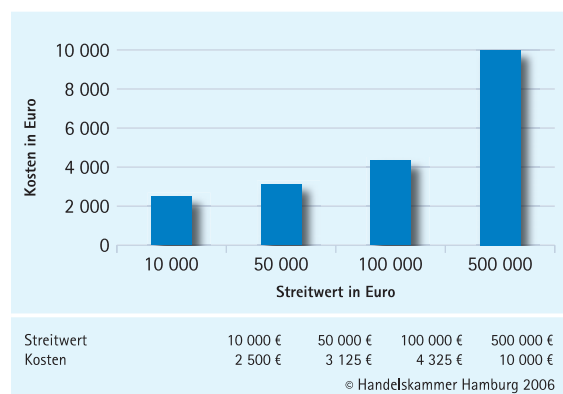
- Schiedsrichter können nur Personen werden, die in der Liste der Richter und Beisitzer des Deutschen Seeschiedsgerichts stehen.

Beim eigentlichen Schiedsverfahren gibt es folgende Besonderheiten:

- Die mündliche Verhandlung wird durch ein schriftliches Vorverfahren vorbereitet. Hierbei soll sich jede Partei nur zweimal äußern dürfen. Die Fristen für die Äußerungen der Partei sollen höchstens 14 Tage betragen.
- Die mündliche Verhandlung soll innerhalb von zwei Monaten nach Klageerhebung stattfinden.
- Das Schiedsgericht hat den Parteien seine Entscheidung innerhalb von 24 Stunden bekannt zu geben. Handelt es sich um ein schriftliches Urteil oder ein Schiedsgutachten, soll die Ausfertigung der Entscheidung innerhalb von 14 Tagen erfolgen.

2.5.2.2 Kosten

Ein Schiedsverfahren mit drei Schiedsrichtern nach der Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Seeschiedsgerichts kostet (exklusive Umsatzsteuer):



Grafik 13

2.6 Ad-hoc-Schiedsverfahren

Das Ad-hoc-Schiedsverfahren unterliegt – im Gegensatz zu Verfahren vor institutionellen Schiedsgerichten – keiner besonderen Verfahrensordnung. Die Parteien können eigene Regeln für ihr Verfahren vereinbaren. Tun sie das nicht, gelten die Vorschriften der §§ 1025 ff. ZPO. Bei Ad-hoc-Schiedsverfahren können die Parteien nicht auf eine

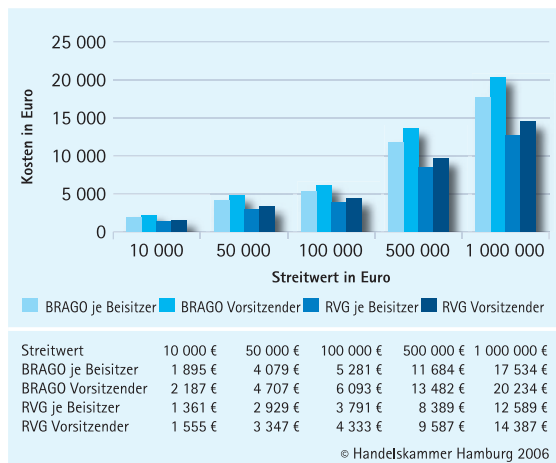
Geschäftsstelle zurückgreifen, die ihnen die Administration des Schiedsverfahrens abnimmt. Der Vorteil des Ad-hoc-Verfahrens ist die größere Freiheit im Hinblick auf die Ausgestaltung des Verfahrens. Allerdings kann hierdurch der Gang des Verfahrens weniger vorhersehbar sein.

2.6.1 Kosten eines Ad-hoc-Verfahrens

Im Gegensatz zu institutionellen Schiedsgerichten, die eigene Gebührenordnungen haben, gibt es keine ausdrückliche gesetzliche Regelung für die Vergütung der Schiedsrichter bei Ad-hoc-Verfahren. Wurde keine ausdrückliche Vergütungsvereinbarung zwischen Parteien und Schiedsrichter geschlossen, ist nach dem Gesetz die »verkehrsübliche Vergütung« zu zahlen. Im Laufe der Jahre hatte sich vielerorts in Anlehnung an eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Deutschen Anwalt Verein und dem Deutschen Richterbund eine Abrechnung nach den Gebührensätzen der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO) in Berufungsverfahren durchgesetzt.

Der Vorsitzende erhielt danach insgesamt eine 45/10-Gebühr und die Beisitzer jeweils eine 39/10-Gebühr. Zum 1. Juli 2004 hat das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) die BRAGO abgelöst. Die Rechtsanwaltsgebühren setzen sich seitdem anders zusammen. Legt man den alten Berechnungsmaßstab zugrunde, sinken die Schiedsrichtergebühren auf 32/10 (3,2 nach RVG) und 28/10 (2,8 nach RVG).⁶⁾ Da der Arbeitsaufwand der Schiedsrichter jedoch oftmals erheblich ist, ist davon auszugehen, dass diese auf eine Vergütungsvereinbarung bestehen, die sich an die alten Vergütungsmaßstäbe anlehnt. In der Grafik 14 sind die Schiedsrichterkosten nach der alten (BRAGO) und der neuen (RVG) Rechtslage exemplarisch dargestellt.

⁶⁾ Bischof, SchiedsVZ 2004, Heft 5, 252 ff.



Grafik 14

Alle Kosten verstehen sich exklusive Umsatzsteuer und Auslagen. Die Kosten nach RVG entstehen dann, wenn keine Vergütungsvereinbarung getroffen worden ist.

2.6.2 Statistik

Wie viele Ad-hoc-Schiedsverfahren in Hamburg jährlich durchgeführt werden, ist nicht bekannt. Die Anzahl der Zwangsschiedsrichterbestellungen ist allenfalls ein Indiz hierfür. Gemäß den Regelungen der Zivilprozessordnung bestellt grundsätzlich das zuständige staatliche Gericht auf Antrag einer Partei einen Zwangsschiedsrichter für die andere Partei, wenn diese keinen eigenen Schiedsrichter bestellt hat. Es ist allerdings davon auszugehen, dass das nur in einem kleinen Teil der Fälle vorkommt. Denn in der Regel haben die Parteien ein Interesse daran, ihren Schiedsrichter selbst auszusuchen.

Das Oberlandesgericht Hamburg hat in den letzten Jahren im Schnitt circa vier Zwangsschiedsrichter im Jahr ernannt. Darüber hinaus wurde unsere Handelskammer von den Parteien drei- bis fünfmal im Jahr in den Jahren 2002 bis 2006 ersucht, für sie anstelle des staatlichen Gerichts einen Zwangsschiedsrichter zu ernennen.

2.7 Schiedsrichter in Hamburg

Als Schiedsrichter sind vor allem Rechtsanwälte aktiv. Nach dem Rechtsberatungsgesetz können aber auch andere Juristen und

sogar Nichtjuristen Schiedsrichter sein. Unter den Schiedsrichtern finden sich daher auch viele Hochschullehrer, Kaufleute, Richter und Unternehmensjuristen. Der Einsatz von Kaufleuten (und anderen Fachleuten) hat sich insbesondere in der Warenschiedsgerichtsbarkeit bewährt. In Hamburg haben mit Kaufleuten besetzte Schiedsgerichte seit der Hanse Tradition. Denn von ihnen versprachen sich die Hamburger Kaufleute praxisnähere Entscheidungen ihrer Streitigkeiten.

Im Folgenden soll versucht werden – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – einen Überblick über die Hamburger Schiedsrichterszene zu geben. Ein offizielles Schiedsrichterverzeichnis gibt es nicht.

2.7.1 Anwaltschaft, insbesondere Sozietäten mit spezialisierten Abteilungen

Hamburg ist die Anwaltsmetropole Norddeutschlands und das Bundesland mit der höchsten Anwaltsdichte. Im Oktober 2006 gab es in Hamburg über 8 000 Anwälte.

Eine Recherche beim Anwaltsuchdienst der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer ergab Anfang 2007 unter der Rubrik »Schiedsgerichtsbarkeit« 27 Treffer.

Etwas genauere Anhaltspunkte gibt das »JUVE-Handbuch Wirtschaftskanzleien«. Dieses zeigt einen Überblick über das Dienstleistungsangebot von über 800 Wirtschaftsrechtskanzleien in Deutschland. Die in der Ausgabe 2006/2007 unter der Rubrik »Konfliktlösung – Dispute Resolution (Schiedsverfahren etc.)« aufgezählten, deutschland- und weltweit tätigen Kanzleien sind zumeist auch mit einem Büro in Hamburg vertreten. Einige mittelständische Kanzleien, die in der Schiedsgerichtsszene für ihre Expertise bei der Schiedsgerichtsbarkeit im China-Geschäft oder in der Seeschiedsgerichtsbarkeit bekannt sind, haben ihren Hauptsitz in Hamburg.

Auch der Blick in das Mitgliederverzeichnis der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) zeigt, dass viele Hamburger

Anwälte als Schiedsrichter aktiv sind. Anfang 2007 waren dort fast 50 Hamburger Anwälte als Schiedsrichter gelistet.

Ein besonderer Schwerpunkt ist in Hamburg traditionell die Seeschiedsgerichtsbarkeit. Anfang 2007 waren auf der Internetseite der German Maritime Arbitration Association (GMAA) 64 Hamburger Anwälte als Schiedsrichter gelistet; elf von ihnen waren zu diesem Zeitpunkt auch als Schiedsrichter bei der DIS gelistet.

Insgesamt geht unsere Handelskammer Hamburg nach diesen Informationen und ihrer eigenen langjährigen Kenntnis der Hamburger Schiedsrichterszene davon aus, dass circa 150 Vertreter der Hamburger Anwaltschaft in der Schiedsgerichtsbarkeit aktiv sind. Der Ordnung halber sei angemerkt, dass die bei der DIS und der GMAA geführten Anwälte nicht ausschließlich für diese Organisationen tätig sind, sondern auch für andere Schiedsverfahren zur Verfügung stehen.

2.7.2 Richterschaft

Die Berufung von staatlichen Richtern zu Schiedsrichtern ist gesetzlich ausdrücklich gestattet und ständige Praxis in der Schiedsgerichtsbarkeit. Gemäß § 40 des Deutschen Richtergesetzes kann eine Nebentätigkeit als Schiedsrichter genehmigt werden. Eine gesetzliche Einschränkung besteht allerdings insoweit, als der Richter von den Parteien gemeinsam als Schiedsrichter beauftragt oder aber von einer unabhängigen Stelle, wie beispielsweise unserer Handelskammer, als Schiedsrichter benannt werden muss. Eine Berufung als beisitzender Schiedsrichter nur durch eine Partei ist also nicht zulässig. Außerdem darf der Richter nicht in seiner staatlichen Funktion mit dem Rechtsstreit befasst oder nach dem Geschäftsverteilungsplan des Gerichts grundsätzlich zuständig sein.

Unsere Handelskammer erkennt ausdrücklich das Engagement vieler Hamburger Richter an, die neben ihrer verantwortungsvollen beruflichen Tätigkeit in ihrer Freizeit zur Lösung kaufmännischer Konflikte in der Schiedsge-

richtsbarkeit beitragen. Sie fördern damit die Entlastung der staatlichen Gerichte aller Instanzen. Dass das schiedsrichterliche Engagement nicht zulasten der hauptberuflichen Richtertätigkeit gehen darf, ist eine Selbstverständlichkeit. Da für jedes Schiedsrichtermandat eine Nebentätigkeitsgenehmigung der Justizbehörde erforderlich ist, besteht insoweit auch eine formale Kontrolle. Ebenso selbstverständlich ist es, dass die schiedsrichterliche Tätigkeit von den Parteien angemessen und verkehrsüblich honoriert wird.

Unsere Anerkennung gilt ebenfalls den pensionierten Richtern, die den Unternehmen ihre wertvollen Kenntnisse und Erfahrungen bei der Leitung und Entscheidung von Verfahren auch über die dienstrechtliche Altersgrenze hinaus als Schiedsrichter zur Verfügung stellen.

2.7.3 Kaufleute

Der Einsatz von Kaufleuten und anderen Fachleuten als Schiedsrichter ist insbesondere bei den Warenschiedsgerichten üblich, aber nicht auf sie beschränkt. Auch beim Schiedsgericht der Handelskammer Hamburg oder bei Verfahren nach den Regeln der Hamburger freundschaftlichen Arbitrage werden häufig Kaufleute bei Fällen berufen, in denen es im Wesentlichen um Fragen zu Handelsbräuchen und Qualität der Ware geht. Ebenso sind bei der German Maritime Arbitration Association mehrere Kauf- und andere Fachleute als Schiedsrichter tätig. Die juristische Flankierung des Verfahrens erfolgt in der Regel entweder durch die beratenden Justiziere der Warenverbände beziehungsweise unserer Handelskammer oder aber durch eine gemischte Besetzung des Schiedsgerichts mit Kaufleuten und Juristen.

Die Warenschiedsgerichte verfügen über einen Pool von bewährten Schiedsrichtern, der insgesamt rund 150 Schiedsrichter umfasst.

2.8 Internationale Kompetenz Hamburgs und wissenschaftliches Umfeld

Internationale Kompetenz ist das Markenzeichen Hamburgs. Das belegen neben der Vielzahl der im Außenhandel tätigen Unternehmen auch die derzeit hundert Konsulate in der Stadt. Länder von A wie Albanien bis Z wie Zypern sind hier mit einem eigenen Konsulat vertreten.⁷⁾ Auch die meisten der deutschlandweit agierenden Ländervereine sind in Hamburg zu Hause (s. G Adressen).

Ferner haben rund zehn deutsch-ausländische Juristenvereinigungen ihre Generalsekretariate in Hamburg.⁸⁾

Mit der Universität Hamburg, der Bucerius Law School, der ersten privaten Hochschule Deutschlands für Rechtswissenschaften, und dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht gibt es drei wissenschaftliche Institutionen, die sowohl national als auch international über Kompetenz auf dem Gebiet der außergerichtlichen Streitbeilegung verfügen.

Dieses gesammelte Know-how bürgt für Qualität bei der Durchführung von Schiedsverfahren in Hamburg.

3 Schiedsgerichtsbarkeit in Deutschland

Es gibt keinen umfassenden und systematischen Gesamtüberblick über alle deutschen Organisationen, die institutionelle Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit anbieten. Trotzdem lässt sich Folgendes feststellen:

Deutschlandweit hat die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) sicherlich den höchsten Bekanntheitsgrad. Generell ist festzustellen, dass es außer der DIS und den

in Hamburg ansässigen Schiedsinstitutionen ansonsten nur vereinzelte Ansätze für eine institutionelle Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit gibt. Die deutschen Industrie- und Handelskammern (IHKs) sind zum größten Teil Mitglieder der DIS und verweisen Schiedsgerichtsfälle an diese gemeinsame Organisation. Einige IHKs haben daneben auch eigene Schiedsverfahrensordnungen. Selbstverständlich sind die IHKs für ihre Mitgliedsunternehmen erste Ansprechpartner bei allgemeinen Fragen zur Schiedsgerichtsbarkeit.

Ansonsten lassen sich nur vereinzelte Hinweise auf regionale Schiedsgerichtsorganisationen finden, die regelmäßig in Form von eingetragenen Vereinen oder als sonstige privatrechtliche Gesellschaften organisiert sind.

3.1 Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit

Die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit ist – wie gesagt – die bekannteste Schiedsgerichtsorganisation in Deutschland. Sie ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Köln und Berlin, dessen Zweck die Förderung der deutschen und internationalen Schiedsgerichtsbarkeit ist. Mitglieder sind neben den deutschen Industrie- und Handelskammern auch Rechtsanwälte, Unternehmen und Wissenschaftler. Rund 40 der insgesamt etwa 700 in- und ausländischen Mitglieder kommen aus Hamburg, darunter auch unsere Handelskammer.

3.1.1 Besonderheiten der Verfahrensordnung

Die DIS bietet streitenden Parteien ein institutionelles Schiedsverfahren an. Dieses entspricht weitestgehend den allgemeinen gesetzlichen Regelungen. Es gibt jedoch folgende Besonderheiten:

- Das Schiedsgericht der DIS besteht grundsätzlich aus drei Schiedsrichtern. Die von den Parteien benannten Schiedsrichter sind in der Auswahl des vorsitzenden

⁷⁾ Eine Übersicht über die Konsulate gibt es unter <http://dibis.dufa.de/dibi0020.asp?searchkey=konsulat>

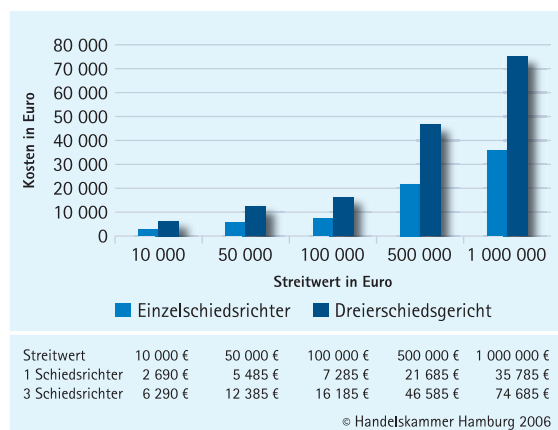
⁸⁾ Eine Übersicht über deutsch-ausländische Juristenvereinigungen gibt es unter <http://www.dfj.org/verein.html>

Schiedsrichters jedoch beschränkt. Sie können nur einen Volljuristen aussuchen. Besteht das Schiedsgericht nur aus einem Schiedsrichter, können die Parteien ebenfalls nur einen Volljuristen aussuchen.

- Benennt der Beklagte keinen Schiedsrichter beziehungsweise können sich die von Kläger und Beklagtem benannten Schiedsrichter nicht auf den vorsitzenden Schiedsrichter einigen, können Kläger und/oder Beklagter die Benennung des Schiedsrichters durch den DIS-Ernennungsausschuss beantragen. Das gilt auch dann, wenn das Schiedsgericht nur aus einem Schiedsrichter besteht und sich Kläger und Beklagter nicht auf einen Schiedsrichter einigen können. Der DIS-Ernennungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern der DIS, die für eine Dauer von zwei Jahren hierfür ernannt werden.

3.1.2 Kosten

Ein Schiedsverfahren nach der Schiedsordnung der DIS kostet (exklusive Umsatzsteuer):



Grafik 15

3.1.3 Statistik

	Zahl der neuen Verfahren	Gesamtstreitwert
2000	62	ca. 103 800 000 Euro
2001	58	ca. 64 900 000 Euro
2002	77	ca. 440 000 000 Euro
2003	81	ca. 445 000 000 Euro
2004	87	ca. 717 600 000 Euro
2005	72	ca. 282 000 000 Euro

Viele Industrie- und Handelskammern, die ein eigenes Schiedsgericht haben, verweisen in ihrer Schiedsgerichtsordnung auf die Schiedsgerichtsordnung der DIS. Zurzeit liegt ihre Zahl bei 17. Die bei diesen Industrie- und Handelskammern laufenden Verfahren werden in der obigen Statistik mitgezählt. Das gilt auch für die Berechnung des Gesamtstreitwertes.

3.2 Bauschiedsgerichtsbarkeit

In Deutschland gibt es einige Schiedsgerichte beziehungsweise Schiedsgerichtsordnungen, die sich ausschließlich mit Baustreitigkeiten beschäftigen. Diese berücksichtigen, dass bei solchen Streitigkeiten spezielle rechtliche und technische Kenntnisse seitens der Schiedsrichter gefragt sind.

Im norddeutschen Raum ist aus Sicht der Industrie- und Handelskammern besonders das Schiedsgericht Bau e.V. mit Sitz bei der IHK zu Schwerin zu erwähnen. Diesem im Jahr 1996 eingetragenen Verein gehören neben der IHK zu Schwerin die IHK Rostock, die Architekten- und die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern sowie Richter und Rechtsanwälte an. Das Schiedsgericht Bau stellt streitenden Parteien eine spezielle Schiedsverfahrensordnung und ausgewiesene Baurechtler als Schiedsrichter zur Verfügung.

Andere Bauschiedsgerichte beziehungsweise Bauschiedsgerichtsordnungen werden überwiegend von eingetragenen Vereinen und Verbänden bereitgestellt. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sind dies:

- Schieds- und Schlichtungsordnung Bau (SOBau) der Arbeitsgemeinschaft Bau- und Architektenrecht (ARGE Baurecht) im Deutschen Anwalt Verein,
- Schiedsgerichtsordnung für das Bauwesen (SGO Bau) des Deutschen Beton- und Bautechnik-Vereins e.V. (DBV) in Berlin und der Deutschen Gesellschaft für Baurecht e.V. in Frankfurt am Main,

- Schiedsgericht für Privates Baurecht Deutschland getragen von einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts aus Bad Honnef,
- Ständiges Münchner Bauschiedsgericht getragen von einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts aus München,
- Bauschiedsgericht Franken des Vereins für Bauwesen in Franken e.V.,
- Schiedsgericht des Landesverbandes Hessen öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger e.V. in Frankfurt am Main.

Selbstverständlich bearbeiten auch andere, allgemeine Schiedsgerichte, wie zum Beispiel die DIS oder das Schiedsgericht der Handelskammer Hamburg, Bauschiedsgerichtsfälle. Die Verfahrensordnungen dieser Institutionen sind flexibel genug, um ohne Schwierigkeiten auf die besonderen Fragestellungen bei Baustreitigkeiten eingehen zu können. Baurechtsexperten mit Schiedsgerichtserfahrung stehen in Hamburg jederzeit zur Verfügung. In der Praxis ist auch die enge, institutionalisierte Verbindung unserer Handelskammer zu den bei den meisten Bausachen erforderlichen Bausachverständigen von großem praktischen Nutzen.

Außerdem gibt es in Deutschland eine Vielzahl von Bauschlichtungsstellen, die im Streitfall Einigungsvorschläge unterbreiten, aber keine verbindlichen Entscheidung treffen können. Viele dieser Bauschlichtungsstellen sind bei den örtlichen Handwerkskammern angesiedelt. Einige Schlichtungsordnungen sehen vor, dass die Schlichtungsstelle bei schriftlicher Vereinbarung der Parteien auch als Schiedsgericht tätig werden kann.

3.3 Verfahrenszahlen

Die Verfahrenszahlen der Hamburger Schiedsgerichtsinstitutionen und der DIS wurden bereits angesprochen. Für Hamburg halten wir mit den Verfahren der Hamburger Schiedsgerichte, der DIS und sonstiger überregionaler Institutionen sowie Ad-hoc-Verfahren etwa 200 Fälle pro Jahr für realistisch.

Über die Zahl der Ad-hoc-Schiedsverfahren kann nur spekuliert werden, weil es bei der systembedingten und von den Parteien gerade gewollten Diskretion der Schiedsverfahren keine allgemeingültigen Erkenntnisquellen hierzu gibt. Deutschlandweit gehen wir von maximal 1000 Verfahren pro Jahr in der Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit aus. Diese Zahl wird von einigen Experten als optimistisch bezeichnet.

4 Schiedsgerichtsbarkeit International

Auch internationale Schiedsverfahren entsprechen weitestgehend den oben dargestellten, in Deutschland geltenden gesetzlichen Regelungen. Bei vielen internationalen Schiedsordnungen und -regeln stand nämlich – wie in Deutschland – die Gesetzesempfehlung (Model Law) der Kommission der Vereinten Nationen für Internationales Handelsrecht (United Nations Commission on International Trade Law, kurz: Uncitral) von 1985 Pate. Es gibt jedoch einige Unterschiede insbesondere beim Beweisverfahren, wenn die Parteien aus Ländern des Common Law wie Großbritannien oder den USA kommen.

Dort liegt das Beweisverfahren anders als in Deutschland weitestgehend in der Hand der Parteien. Sie können selbst entscheiden, wie sie etwas beweisen. Die Parteien sind auch selbst für ihre Beweismittel verantwortlich. Sie sind zum Beispiel selbst dafür verantwortlich, dass Sachverständige und/oder Zeugen bei der mündlichen Verhandlung erscheinen. Das gilt auch für deren Befragung (Cross-Examination). Das Schiedsgericht wird grundsätzlich erst bei der Bewertung der Beweismittel aktiv.

Kommt eine Partei aus einem Land des Common Law, können die Unterschiede beim Beweisverfahren ein Problem sein. Die Parteien sollten sich im Vorhinein darauf verständigen, wie sie dieses lösen. Dabei können ihnen die Regeln der Internationalen Anwaltsvereinigung über die Beweisaufnahme in internationalen Wirtschaftsschiedsverfahren (International Bar Association Rules on the Taking of Evidence in International Commercial

Arbitration«) helfen. Diese versuchen einen Kompromiss zwischen den unterschiedlichen Beweisverfahren herzustellen. An einigen Stellen fällt dieser allerdings zugunsten des Common Law aus. Das ist zum Beispiel bei der Offenlegung von Dokumenten der Fall. Die Parteien sind verpflichtet, Dokumente in viel größerem Umfang offenzulegen, als es nach den deutschen Regelungen der Fall wäre.

Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche richtet sich in den meisten Fällen wie oben dargestellt nach den Regeln des New Yorker Übereinkommens.

Es gibt weltweit viele institutionelle Schiedsgerichte.⁹⁾ Das weltweit bekannteste unter ihnen dürfte das Schiedsgericht der Internationalen Handelskammer (International Chamber of Commerce, ICC) mit Hauptsitz in Paris sein.¹⁰⁾ Dieses hat weltweit Niederlassungen. Darüber hinaus gibt es weltweit bei vielen nationalen Industrie- und Handelskammern institutionelle Schiedsgerichte.

Ein Verfahren vor dem Schiedsgericht der Internationalen Handelskammer kostet in **US-Dollar** (exklusive Umsatzsteuer):

Streitwert	Kosten (Minimum)	Kosten (Maximum)
10 000	5 000	5 000
50 000	5 000	11 000
100 000	7 750	18 250
500 000	13 450	41 950
1 000 000	28 050	70 300

⁹⁾ Einen guten Überblick über nationale und multinationale Schiedsgerichte findet man im Internet unter <http://www.kluwarbitration.com/arbitration/arb/institutions>

¹⁰⁾ <http://www.iccwbo.org>

C Wirtschaftsmediation

Mediation ist ein Verfahren zur freiwilligen, gütlichen und außergerichtlichen Streitbeilegung. Mit Hilfe eines neutralen Dritten, des Mediators, erarbeiten die streitenden Parteien selbstständig und eigenverantwortlich eine von beiden Seiten getragene Lösung. Der Mediator hat dabei, anders als ein Richter beziehungsweise Schiedsrichter, keine Entscheidungs- oder Zwangsgewalt. Der Mediator arbeitet auch im Unterschied zu einem Schlichter keine eigenen Lösungsvorschläge aus, sondern er konzentriert sich auf die neutrale Vermittlung zwischen den Parteien. Das Verfahren kann jederzeit von jeder Partei beendet werden.

1 Verfahren

Es gibt keine gesetzlichen Regeln, wie eine Mediation ablaufen hat. In der Praxis ergeben sich aber regelmäßig folgende Verfahrensabschnitte:

1.1 Mediationsvereinbarung

Es gibt keinen gesetzlichen Zwang zur Durchführung einer Mediation. Vielmehr müssen die Parteien eine entsprechende vertragliche Vereinbarung treffen.

Eine Mediationsvereinbarung kann grundsätzlich jederzeit, auch nach dem Ausbruch einer Streitigkeit vereinbart werden. Allerdings haben sich dann oftmals die Fronten schon derartig verhärtet, dass sogar eine an sich neutrale Verfahrensvereinbarung nur noch begrenzt durchsetzbar ist. Daher empfiehlt es sich, bereits bei Abschluss eines Vertrages für den Konfliktfall vorzusorgen und eine Mediationsklausel aufzunehmen. Die unter anderem von unserer Handelskammer getragene Hamburger Mediationsstelle für Wirtschaftskonflikte empfiehlt dafür folgende Musterklausel:

»Die Parteien verpflichten sich, im Falle einer sich aus diesem Vertrag ergebenden

Streitigkeit vor Klageerhebung bei einem ordentlichen Gericht oder Schiedsgericht eine Mediation gemäß der Hamburger Mediationsordnung für Wirtschaftskonflikte durchzuführen.«

1.2 Auswahl des Mediators

Die Auswahl eines geeigneten Mediators kann schwierig sein. »Mediator« ist keine geschützte Berufsbezeichnung. Organisationen wie die Hamburger Mediationsstelle für Wirtschaftskonflikte sind bei der Suche nach dem passenden Mediator behilflich (siehe C 3.1).

1.3 Eröffnung der Mediation

Der Mediator bereitet die Mediation vor. Hierzu bittet er die Parteien zumeist, den problematischen Sachverhalt schriftlich aus ihrer Sicht zu schildern. Er vereinbart mit ihnen, wann und wo die Mediation stattfinden soll. Zu Beginn des Mediationstermins vereinbart der Mediator mit den Parteien insbesondere bestimmte Gesprächsregeln, die eine strukturierte Kommunikation auch in einer vorbelasteten Situation ermöglichen. Zwischen Parteien und Mediator wird ein Mediationsvertrag geschlossen, der unter anderem Vertraulichkeitsfragen und die Honorierung des Mediators regelt. Die Parteien können ihre Rechtsanwälte zu den Mediationsgesprächen hinzuziehen.

1.4 Darstellen des Konflikts

Jede Partei schildert den Streit aus ihrer Sicht. Die verschiedenen Ansichten, Wertungen und Hintergründe des Konflikts können so herausgearbeitet werden. Vor allem können auch (noch) bestehende Gemeinsamkeiten festgehalten werden.

1.5 Bearbeiten der Konfliktpunkte

Die Parteien versuchen mit Hilfe des Mediators, die Sicht der Gegenseite zu verstehen und die dahinter liegenden Interessen und Ziele zu erkennen.

1.6 Erarbeiten von Lösungsvorschlägen

Auf dieser Erkenntnisbasis erarbeiten die Parteien mit Unterstützung des Mediators verschiedene Lösungsmöglichkeiten für die Konfliktpunkte, prüfen die Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Interessen und wählen die Lösung, die die beiderseitigen Interessen am besten berücksichtigt.

1.7 Festhalten der Lösung

Die Parteien protokollieren die gefundene Lösung und halten sie vertraglich fest. Häufig erfolgt zur Sicherheit eine rechtliche Überprüfung durch die Anwälte der Parteien. Auf Wunsch können derartige Vergleiche auch direkt vollstreckbar ausgestaltet werden, zum Beispiel durch Protokollierung bei der Gütestelle unserer Handelskammer oder bei einem Notar.

2 Geeignete Fallkonstellationen

Die Mediation ist kein Allheilmittel für alle Wirtschaftskonflikte. Sie ist vielmehr für bestimmte Fallkonstellationen hervorragend geeignet, für andere dagegen kaum.

Grundvoraussetzung ist immer eine prinzipielle Gesprächs- und Einigungsbereitschaft der Parteien. Generell sind vor allem Konflikte in längerfristigen Geschäftsbeziehungen für Mediationsverfahren geeignet, da der Fortbestand solcher Beziehungen einen hohen Wert hat. Dies gilt vor allem für Streitigkeiten unter Gesellschaftern, in Familienunternehmen, bei Nachfolgeregelungen und im Rahmen von Arbeitsverhältnissen.

3 Organisationen

3.1 Hamburger Mediationsstelle für Wirtschaftskonflikte

Die Handelskammer Hamburg, die Hanseatische Rechtsanwaltskammer und das Hamburger Institut für Mediation e.V. haben im Jahr 2000 die Hamburger Mediationsstelle für Wirtschaftskonflikte eingerichtet. Die Stelle ist organisatorisch bei der Handelskammer Hamburg angesiedelt.

Die Mediationsstelle bietet mit der »Hamburger Mediationsordnung für Wirtschaftskonflikte« eine Verfahrensordnung an und berät die Parteien zu allen Fragen des Mediationsverfahrens. Sie hilft insbesondere bei der Suche nach den für den jeweiligen Fall geeigneten Mediatoren. Zu diesem Zweck hat die Mediationsstelle einen Pool besonders qualifizierter Mediatoren aufgebaut, die alle zusätzlich zu ihrer beruflichen Ausbildung und Erfahrung eine ausführliche Mediatorenschulung nachweisen können.

Die Mediatoren kommen aus unterschiedlichen Berufen. Überwiegend handelt es sich um Juristen, viele sind aber auch Angehörige anderer Berufe wie Architekten, Kaufleute, Psychologen und Unternehmensberater. Diese interdisziplinäre Aufstellung, in der bei einer ausgeglichenen Geschlechterverteilung auch alle relevanten Altersgruppen vertreten sind, ermöglicht die maßgeschneiderte Auswahl von Mediatoren für jede Konstellation.

Das Verfahren nach der Hamburger Mediationsordnung für Wirtschaftskonflikte entspricht im Wesentlichen den oben dargestellten Verfahrensabschnitten einer Mediation. Besonders zu erwähnen ist die Möglichkeit, die im Mediationsverfahren erarbeiteten Vergleichsverträge auf Wunsch direkt bei der Gütestelle der Handelskammer Hamburg vollstreckbar ausgestalten zu können.

3.1.1 Statistik

Mit Stand Januar 2007 sind bei der Mediationsstelle für Wirtschaftskonflikte 79 Wirt-

schaftsmediatoren gelistet, die überwiegend in der Metropolregion Hamburg und in Norddeutschland ansässig sind. Den größten Anteil der Fälle machen innerbetriebliche Konflikte aus, danach folgen Vertrags- und Gesellschafterkonflikte und Vertragsstreitigkeiten. Über 80 Prozent der 2004 und 2005 durchgeführten Mediationen beendeten den Streit zwischen den Parteien. Die meisten Mandate werden von den Parteien direkt an die Mediatoren vergeben, wobei die ausführliche Mediatorenliste im Internet¹¹⁾ in vielen Fällen Hilfestellung für die Auswahl ist. In circa zehn Fällen pro Jahr wird die Mediationsstelle formal zur Vermittlung von Mediatoren eingeschaltet, wenn eine ausführlichere Beratung und Betreuung gewünscht wird.

Anzahl und Art der Mediationsfälle

	2004	2005	2006 (1. Halbjahr)
Gesellschafterkonflikte	18	15	10
Nachfolge	6	5	9
Krise/Insolvenz	1	–	3
Innerbetriebliche Konflikte	32	30	20
Vertragsstreitigkeiten wirtschaftlicher Art	7	7	6
Sonstige Wirtschaftskonflikte	8	14	9
Gesamtsumme Wirtschaftsmediation	72	71	57

Diese Zahlen beruhen auf einer im Juli 2006 durchgeführten Umfrage der Hamburger Mediationsstelle für Wirtschaftskonflikte, an der sich 37 Prozent der gelisteten Mediatoren beteiligt haben. Insgesamt gehen wir davon aus, dass die Mediatoren pro Jahr circa 100 bis 150 Wirtschaftsmediationen betreuen.

3.1.2 Kosten

Der Mediator kann mit den Parteien entsprechend der Honorarordnung der Mediationsstelle ein Stundenhonorar in Höhe von 150 bis 350 Euro (zuzüglich Umsatzsteuer) oder ein Tageshonorar in Höhe von 1 200 bis 2 800 Euro (zuzüglich Umsatzsteuer) vereinbaren. Hinzu kommt eine einmalige Kostenpauschale für

die Tätigkeit der Mediationsstelle in Höhe von 100 bis 500 Euro, wenn diese formal eingeschaltet wird.

Ist die Mediation erfolgreich, sparen die Parteien die Kosten für ein Gerichtsverfahren. Die Parteien teilen sich in der Regel die Mediationskosten, wohingegen die Kostenentscheidung des Gerichts vom Ausgang des Verfahrens abhängt.

3.2 Weitere Mediations-einrichtungen in Hamburg

Im Folgenden werden einige Hamburger Mediationsanbieter dargestellt.

3.2.1 Deutsch-Französisches Mediationszentrum

Das Deutsch-Französische Mediationszentrum macht die Mediation als Instrument zur außergerichtlichen Streitbeilegung für Unternehmen, die grenzüberschreitend im deutsch-französischsprachigen Raum tätig sind, nutzbar. Es bietet die Möglichkeit, auf ausgewiesene Mediationsprofis zurückzugreifen, die sowohl die deutsche als auch die französische Sprache beherrschen und sich in der Kultur des jeweils anderen Landes auskennen.

Mediation kann nicht nur im nationalen Wirtschaftsverkehr einen Beitrag zur effizienten Streitbeilegung leisten, sondern gerade auch im internationalen. Kommt es hier zu Streitigkeiten, ist die Beilegung über die nationalen Gerichte oft nur mit erheblichem Kosten- und Zeitaufwand möglich, der denjenigen für innerstaatliche Streitigkeiten bei Weitem übersteigt. Auch beruhen Streitigkeiten zwischen internationalen Geschäftspartnern nur allzu oft auf kulturellen und sprachlichen »Missverständnissen«. Ein Mediator, der in den Ländern der betroffenen Unternehmen zu Hause ist, kann in solchen Fällen viel zu einer effizienten Streitbeilegung beitragen.

Träger des im Jahr 2006 gegründeten Deutsch-Französischen Mediationszentrums

¹¹⁾ www.hk24.de/mediation

sind das Centre de Médiation et d'Arbitrage de Paris¹²⁾ der Industrie- und Handelskammer Paris und die Handelskammer Hamburg. Bei diesen Organisationen befindet sich jeweils eine Geschäftsstelle. Die Handelskammer Hamburg arbeitet bei diesem Projekt eng mit dem Hamburgischen Anwaltverein e.V. und der TENOS AG zusammen.

3.2.2 Öffentliche Rechtsauskunft (ÖRA)

Die Öffentliche Rechtsauskunft ist eine Einrichtung der Freien und Hansestadt Hamburg. Menschen, die in Hamburg arbeiten oder leben und nur über ein geringes Einkommen und Vermögen verfügen, können sich dort rechtlich beraten lassen.

Die ÖRA führt auch Mediationen durch, allerdings überwiegend bei erb- und familienrechtlichen Streitigkeiten. Dieses Angebot steht jedermann offen. Wie die Handelskammer Hamburg ist auch die ÖRA verfahrensrechtlich als Gütestelle anerkannt. Die Parteien können einen in der Mediation geschlossenen Vertrag also direkt vollstreckbar protokollieren lassen.

3.2.3 TENOS AG

Die 1999 gegründete TENOS AG ist ein privates Dienstleistungsunternehmen mit Sitz in Hamburg, das sich auf die Organisation und Durchführung von Schiedsgerichts- und Mediationsverfahren spezialisiert hat. Sie ist über ein Netzwerk von Außenstellen in Deutschland und der Schweiz vertreten.

Die TENOS AG bietet auch Unterstützung bei Mediationsverfahren an. Sie stellt den Parteien mit ihrer Mediationsordnung eigene Verfahrensregeln zur Verfügung, unterstützt sie bei der organisatorischen Durchführung des Verfahrens und schlägt je nach Wunsch einen oder mehrere Mediatoren vor. Das Verfahren entspricht ansonsten im Wesentlichen den oben dargestellten Verfahrensabschnitten einer Mediation.

¹²⁾ www.cmap.fr

3.2.4 Hamburger Institut für Mediation e.V. und freiberufliche Mediatoren

Darüber hinaus gibt es in Hamburg eine große Anzahl an freiberuflichen Mediatoren. Viele von ihnen sind auch Mitglieder des Hamburger Instituts für Mediation e.V. Dieses wurde 1995 als gemeinnütziger Verein im Fachgebiet Mediation für Hamburg und Norddeutschland gegründet. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der konstruktiven Konfliktlösung und Mediation sowie die Förderung von Anwendung und Verbreitung von Mediation.

3.3 Bundesweiter Überblick

Bundesweit betrachtet ist für den Bereich der Wirtschaftsmediation vor allem das Europäische Institut für Conflict Management (EuCon), so der neue Name der Gesellschaft für Wirtschaftsmediation und Konfliktmanagement e.V. (gwmk), zu nennen. Sie wurde 1998 unter Beteiligung der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern in München gegründet. Zu ihren Mitgliedern zählen Rechtsanwälte, Steuer- und Unternehmensberater, Unternehmen und Vertreter aus Justiz und Wissenschaft.

EuCon stellt eine Verfahrensordnung zur Verfügung und berät die Parteien zum Verfahren und bei der Suche nach einem Mediator. Das Verfahren entspricht im Wesentlichen den oben dargestellten Verfahrensabschnitten einer Mediation. EuCon beantwortet im Jahr rund 100 Anfragen zum Thema Wirtschaftsmediation und bietet Mediatorenschulungen an. In rund 20 bis 30 Fällen jährlich mündet die Anfrage in einer Mediation nach den Regeln von EuCon.

Weiterhin haben einige Industrie- und Handelskammern eigene Mediationsstellen eingerichtet. Nähere Informationen dazu finden sich auf den Internetseiten der IHKS.

Darüber hinaus gibt es mehrere bundesweit organisierte Mediatorenverbände. Viele von ihnen sind allerdings überwiegend auf dem Gebiet der Familienmediation tätig.

D Schlichtung in Wirtschaftsstreitigkeiten

Schlichtung ist – wie Mediation – eine Alternative zu staatlichen Gerichten und Schiedsgerichten. Mit ihrer Hilfe können streitende Parteien eine Lösung für ihren Streit finden. Dabei hilft ihnen ein Schlichter. Dieser hat die Rolle eines Ratgebers. Er spricht mit den Parteien über ihren Streit und macht ihnen einen Vorschlag, wie sie diesen lösen können. Anders als ein Richter am staatlichen Gericht oder Schiedsgericht kann der Schlichter den Streit also nicht für die Parteien lösen. Anders als ein Mediator schlägt er Lösungen vor. Das macht den Nutzen der Schlichtung aus: Der Schlichter ist Fachmann. Er kennt die Probleme der Parteien aus seiner eigenen Praxis. Er weiß daher, wie diese in der Praxis zu lösen sind.

In der Praxis ähneln sich Mediation und Schlichtung in weiten Teilen und lassen sich daher nicht immer genau voneinander abgrenzen.

1 Verfahren

Es gibt keine gesetzlichen Regeln, wie eine Schlichtung abzulaufen hat. Üblicherweise läuft sie wie folgt ab:

Eine Partei lädt die andere Partei ein, ihren Streit durch eine Schlichtung zu lösen. Stimmt die andere Partei zu, treffen die Parteien eine entsprechende Vereinbarung (Schlichtungsvereinbarung). Leichter und daher empfehlenswert ist es natürlich, eine solche Vereinbarung schon vor Beginn eines Streits zu treffen.

Anschließend suchen die Parteien entsprechend ihrer Vereinbarung einen Schlichter (beziehungsweise mehrere Schlichter) aus. Das kann mitunter schwierig sein, denn »Schlichter« ist keine geschützte Berufsbezeichnung. Es kann sich also grundsätzlich jedermann Schlichter nennen. Es gibt jedoch einige Organisationen, die bei der Suche nach dem passenden Schlichter behilflich sind. Hierzu später mehr.

Der Schlichter bereitet dann die eigentliche Schlichtung vor. Hierzu bittet er die Parteien zumeist, den dem Streit zugrunde liegenden Sachverhalt schriftlich aus ihrer Sicht zu schildern und ihm alle Schriftstücke, die für ihn von Bedeutung sein können, zukommen zu lassen. Er vereinbart dann mit ihnen, wann und wo die Schlichtung stattfinden soll.

Der Schlichter bespricht den Streit mit den Parteien und versucht zunächst mit ihnen gemeinsam, eine Lösung für ihren Streit zu erarbeiten. Scheitert dieser Versuch, macht er den Parteien selbst einen Vorschlag, wie sie ihren Streit lösen können. Es steht ihnen frei, diesen anzunehmen oder abzulehnen. Nehmen sie den Vorschlag an, halten sie das schriftlich in einem Vertrag fest.

2 Beispiele aus Hamburg

Im Folgenden werden einige Schlichtungsstellen, die bei der Handelskammer Hamburg angesiedelt sind, näher dargestellt.

2.1 IT-Schlichtungsstelle

Streitigkeiten im Bereich der Informations- und Telekommunikationstechnologie liegen oft schwierige technische Fragen zugrunde. Diese lassen sich oft nur durch einen IT-Fachmann beantworten. Der Richter am staatlichen Gericht kann diese verständlicherweise häufig nicht (allein) beantworten.

Die Handelskammer Hamburg und hamburg@work¹³⁾ richteten im Jahr 2004 die Hamburger Schlichtungsstelle für IT-Streitigkeiten ein. Sie ist Ansprechpartner für Streitigkeiten aus dem Bereich der Informations- und Telekommunikationstechnologie und hilft

¹³⁾ hamburg@work ist eine Public Private Partnership der Freien und Hansestadt Hamburg und Hamburger Unternehmen des Förderkreises Multimedia, welche die Vernetzung der Hamburger IT-Unternehmen unterstützt und vorantreibt (www.hamburg-media.net).

streitenden Parteien, diese durch einen IT-Fachmann zu lösen.

Die IT-Schlichtungsstelle stellt streitenden Parteien eine Verfahrensordnung (Hamburger IT-Schlichtungsordnung) zur Verfügung und organisiert das Verfahren für sie. Darüber hinaus hilft die IT-Schlichtungsstelle den Parteien bei der Suche nach Schlichtern. Sie hat zu diesem Zweck ein Anforderungsprofil an Schlichter der IT-Schlichtungsstelle entwickelt und registriert Schlichter, welche die Voraussetzungen erfüllen. Zu den Voraussetzungen gehören fünf Jahre Berufserfahrung in der IT-Branche oder als Rechtsanwalt mit Beratungsschwerpunkt IT-Branche und betriebswirtschaftliche Kenntnisse.

Das Verfahren nach der Hamburger IT-Schlichtungsordnung entspricht weitestgehend dem oben dargestellten Verfahren. Es gibt jedoch folgende Besonderheit: Die Schlichtungsstelle stellt den Parteien ein Schlichterteam aus einem IT-Spezialisten und einem Rechtsanwalt zur Verfügung. Die Kombination aus juristischem und technischem Sachverstand sorgt dafür, dass der Vorschlag, den das Schlichterteam den Parteien zur Lösung ihres Streits macht, nicht nur juristisch wasserdicht, sondern auch praxistauglich ist.

2.2 Beijing-Hamburg Conciliation Centre

Deutsche und Chinesen haben unterschiedliche Streitkulturen. Während in Deutschland die Lösung eines Streits durch ein staatliches Gericht nicht immer gleich das Ende einer Geschäftsbeziehung ist, ist das in China oftmals der Fall. Chinesische Parteien, die ihre Geschäftsbeziehung nach einem Streit fortsetzen wollen, lösen ihn daher häufig durch Schlichtung (englisch: conciliation). Diese kennt keinen Gewinner und keinen Verlierer, und es ist beiden Parteien möglich, »ihr Gesicht zu wahren«, was in China sehr wichtig ist.

Hamburg und China pflegen enge wirtschaftliche Beziehungen. Um den unterschiedlichen Streitkulturen Rechnung zu tragen,

richtete die Handelskammer Hamburg im Jahr 1987 das Beijing-Hamburg Conciliation Centre ein. Es ist Ansprechpartner für chinesische und deutsche Parteien in allen Streitigkeiten, die Handel und Schifffahrt betreffen. Die chinesische Außenhandelskammer hat mit dem Beijing Conciliation Centre in Peking ein entsprechendes Zentrum eingerichtet. Die beiden Zentren arbeiteten eng zusammen.

Das Beijing-Hamburg Conciliation Centre stellt streitenden Parteien Verfahrensregeln zur Verfügung (Beijing-Hamburg Schlichtungsordnung) und verwaltet das Verfahren für sie. Darüber hinaus hilft das Conciliation Centre bei der Suche nach Schlichtern. Es führt zu diesem Zweck eine Liste mit Schlichtern, die sich mit den Besonderheiten des deutsch-chinesischen Wirtschaftsverkehrs auskennen. Hierbei profitiert es von den engen wirtschaftlichen Beziehungen Hamburgs zu China.

2.3 Weitere Schlichtungsstellen bei der Handelskammer Hamburg

Neben den oben genannten Schlichtungsstellen hat die Handelskammer Hamburg noch zwei weitere Schlichtungsstellen eingerichtet. Dabei handelt es sich um den Schlichtungsausschuss für Streitigkeiten aus Berufsausbildungsverhältnissen, der auf der Grundlage von § 111 Absatz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) eingerichtet worden ist, und die Einigungsstelle zur Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten, die auf der Grundlage von § 15 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in Verbindung mit der Verordnung über die Einigungsstelle zur Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten eingerichtet worden ist.

Der Schlichtungsausschuss für Streitigkeiten aus Berufsausbildungsverhältnissen muss angerufen werden, bevor eine Klage wegen Streitigkeiten aus einem noch bestehenden Berufsausbildungsverhältnis vor dem Arbeitsgericht erhoben werden kann. Das schließt Streitigkeiten über die Wirksamkeit von Aufhebungsverträgen und Kündigungen mit ein.

Die Einigungsstelle zur Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten kann bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Anspruch aufgrund des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb geltend gemacht wird, angerufen werden, wenn der Gegner zustimmt.

E Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile der Verfahren A bis D, Abgrenzung der Einsatzbereiche

Wenn Parteien einen Streit nicht alleine lösen können, haben sie die zuvor genannten Möglichkeiten, sich dabei helfen zu lassen. Jede Möglichkeit hat ihre Vor- und Nachteile. Die Parteien müssen diejenige aussuchen, die ihnen die meisten Vorteile bringt.

Verfahren vor einem staatlichen Gericht und Schiedsgerichtsverfahren sind grundsätzlich dann gut geeignet, wenn

- die Aussichten, den Streit doch noch im Verhandlungswege zu lösen, gering sind,
- die Parteien erstmals Geschäfte miteinander gemacht haben und von vornherein nicht beabsichtigt haben, danach weitere Geschäfte miteinander zu machen,
- die Lösung des Streits rechtlich gesehen auf der Hand liegt.

Mediations- und Schlichtungsverfahren können sinnvoll sein, wenn

- die Parteien grundsätzlich noch bereit sind, über eine Lösung ihres Streits zu sprechen,
- die Parteien bereits öfter Geschäfte miteinander gemacht haben und beabsichtigen, das auch in Zukunft zu tun,
- die Lösung des Streits rechtlich gesehen nicht auf der Hand liegt.

Wesentliche Aspekte der oben genannten Verfahren, einen Streit beizulegen, sind:

1 Diskretion

Bei einem Verfahren vor einem staatlichen Gericht ist die Hauptverhandlung grundsätzlich für jedermann zugänglich (Öffentlichkeit der Hauptverhandlung). Die Parteien müssen also damit rechnen, dass andere Personen von ihrem Streit Kenntnis erlangen.

Bei allen anderen Streitbeilegungsverfahren ist das nicht der Fall. Bei einem Schiedsgerichts-, Mediations- und Schlichtungsverfahren sind nur Personen anwesend, denen die Parteien dies erlauben. Die Parteien können darüber hinaus vereinbaren, dass sie nicht mit anderen Personen über das Verfahren reden (Vertraulichkeitsvereinbarung).

2 Verfahrensdauer

Ein Verfahren vor einem staatlichen Gericht kann über zwei und mehr Instanzen gehen. Zu den Verfahrensdauern siehe A 2.1.3 und A 2.2.3. Das Tempo des Verfahrens bestimmt dabei grundsätzlich der Richter. Ein Schiedsverfahren geht anders als ein Gerichtsverfahren grundsätzlich immer nur über eine Instanz. Mediations- beziehungsweise Schlichtungsverfahren kennen keine Instanzen. Sie dauern in der Regel nur einige Tage, maximal wenige Wochen. Anders als beim Gerichtsverfahren haben die Parteien bei einem Schiedsgerichts-, Mediations- und Schlichtungsverfahren auch grundsätzlich das Tempo selbst in der Hand. Voraussetzung ist, dass sie bei der Auswahl ihres Schiedsrichters, Mediators und Schlichters darauf geachtet haben, dass dieser ihr Wunschtempo auch mitgehen kann. Zu bedenken ist, dass die Auswahl des Schiedsrichters, Mediators und Schlichters zusätzliche Zeit kostet, die beim Gerichtsverfahren nicht anfällt.

Schiedsgerichts-, Mediations- und Schlichtungsverfahren sind daher insbesondere dann von Vorteil, wenn

- die Parteien ihren Streit schnell lösen wollen und das Tempo selbst bestimmen wollen. Voraussetzung ist allerdings, dass sich die Parteien bei einem Mediations- und Schlichtungsverfahren hierüber einig sind. Denn Mediator und Schlichter haben keine rechtlichen Möglichkeiten, eine Partei zu einer (schnellen) Lösung des Streits zu zwingen. Anders ist das beim Schiedsgerichtsverfahren. Hier kann das Schieds-

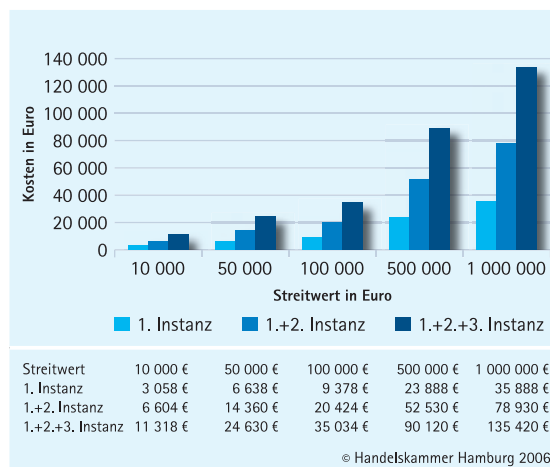
gericht das Verfahren forcieren. Das Schiedsgerichtsverfahren ähnelt insoweit dem Verfahren vor einem staatlichen Gericht.

- die Parteien ihre Geschäftsbeziehung fortsetzen wollen. Denn dafür ist es wichtig, den Streit schnell zu lösen: Je länger der Streit andauert, desto unwahrscheinlicher ist es, dass die Geschäftsbeziehung fortbesteht.

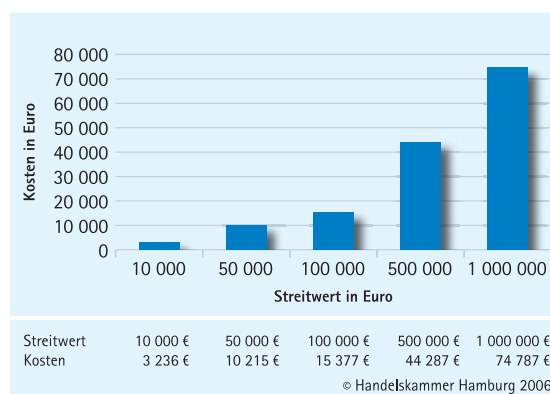
3 Kosten

Bei einem Verfahren vor einem staatlichen Gericht sind die Kosten abhängig vom Streitwert. Ähnlich ist es bei den Schiedsgerichten. Abhängig vom Streitwert ergeben sich die Kosten grundsätzlich aus der Schiedsgerichtsordnung (oder einer dazugehörigen Gebührenordnung)¹⁴⁾ und – soweit Anwälte beteiligt sind – aus dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. In der Praxis vereinbaren Anwälte allerdings oft eine vom Streitwert unabhängige Vergütung nach Stunden.

Vergleicht man die Verfahrenskosten einschließlich der Kosten für zwei Anwälte nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz für ein staatliches Gerichtsverfahren (s. Grafik 16) und ein Schiedsgerichtsverfahren vor dem Schiedsgericht der Handelskammer Hamburg (s. Grafik 17), lässt sich feststellen, dass sie bei einem staatlichen Gerichtsverfahren niedriger sind als bei einem Schiedsgerichtsverfahren, solange das staatliche Verfahren nur über eine Instanz geht. Sobald das staatliche Verfahren aber über zwei oder mehr Instanzen geht, sind die Kosten für das Schiedsgerichtsverfahren niedriger.



Grafik 16



Grafik 17

Schiedsgerichtsverfahren sind unter dem Gesichtspunkt Kosten daher dann von Vorteil, wenn

- die Parteien das Risiko, dass ein Verfahren vor einem staatlichen Gericht über mehr als eine Instanz geht, als hoch einschätzen.

Die Verfahrenskosten für ein Mediations- oder ein Schlichtungsverfahren lassen sich hiermit nicht direkt vergleichen. Mediatoren und Schlichter rechnen ihre Arbeitsleistung in der Regel nach Stunden- oder Tagessätzen ab. Bei der Höhe ihrer Vergütung orientieren sie sich an den für Anwälte üblichen Sätzen. Bei Mediations- beziehungsweise Schlichtungsverfahren, die nach der Verfahrensordnung einer Organisation erfolgen, ergibt sich die Höhe der Vergütung in der Regel aus der Verfahrensordnung. Als Beispiel seien hier die Verfahrenskosten für ein Mediationsverfahren vor der Hamburger Mediationsstelle für Wirtschaftskonflikte gegenübergestellt.

¹⁴⁾ Etwas anders liegt der Fall bei den Ad-hoc-Schiedsgerichten (vergleiche oben).

Bei einem Mediationsverfahren vor der Hamburger Mediationsstelle für Wirtschaftskonflikte liegen die Stundensätze zwischen 150 und 350 Euro, die Tagessätze liegen zwischen 1 200 und 2 800 Euro.

Teilt man die Kosten für ein staatliches Gerichtsverfahren einschließlich der Kosten für zwei Rechtsanwälte nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz durch die möglichen Stundensätze, die ein Mediator nach der Honorarordnung der Hamburger Mediationsstelle für Wirtschaftskonflikte berechnen kann, bekommt man eine Vorstellung davon, wie viele Mediationsstunden man dafür bekommen würde.

Streitwert	Mediationsstunden eines Gerichtsverfahrens über eine Instanz	Mediationsstunden eines Gerichtsverfahrens über zwei Instanzen	Mediationsstunden eines Gerichtsverfahrens über drei Instanzen
10 000 €	9 – 20	19 – 44	32 – 75
50 000 €	19 – 44	41 – 96	70 – 164
100 000 €	27 – 63	58 – 136	100 – 234
500 000 €	68 – 159	150 – 350	257 – 601
1 000 000 €	103 – 239	226 – 526	387 – 903

Bei Gerichtsverfahren vor dem Landgericht und in höheren Instanzen müssen Anwälte beigezogen werden. Bei einer Mediation ist dies nicht zwingend erforderlich. Wenn die Parteien auch bei der Mediation auf anwaltlichen Rat Wert legen, müssen diese Kosten bei der obigen Kalkulation entsprechend berücksichtigt werden.

Die Betrachtung gilt entsprechend für Schlichtungen.

Mediations- und Schlichtungsverfahren sind unter dem Gesichtspunkt Kosten also dann von Vorteil, wenn

- es bei dem Verfahren um höhere Streitwerte geht und
- die Parteien das Risiko, dass ein Verfahren vor einem staatlichen Gericht über mehr als eine Instanz geht, als hoch einschätzen.

4 Juristische Qualitätssicherung

Die Entscheidung eines staatlichen Gerichts kann grundsätzlich in zwei weiteren Instanzen überprüft werden. Dadurch sichern die staatlichen Gerichte die Qualität ihrer Entscheidungen. Das Ergebnis eines Schiedsgerichts-, Mediations- und Schlichtungsverfahrens kann grundsätzlich nicht mehr überprüft werden.¹⁵⁾ Die Qualität der Entscheidung wird bei diesen Verfahren dadurch gesichert, dass die Parteien ihren Schiedsrichter, Mediator oder Schlichter selbst aussuchen können. Sie können also Personen einschalten, die sie in fachlicher und persönlicher Hinsicht für besonders geeignet halten.

Bei Mediations- und Schlichtungsverfahren sichern zudem noch nachfolgende Verfahrensbesonderheiten die Qualität der Entscheidung:

- Bei einem Mediationsverfahren finden die Parteien selbst eine Lösung für ihren Streit. Der Mediator unterstützt sie hierbei. Die Parteien können die Lösung noch einmal durch ihre Anwälte überprüfen lassen, bevor sie das Ergebnis in einem Vertrag festhalten.
- Bei einem Schlichtungsverfahren können die Parteien frei darüber entscheiden, ob sie den Vorschlag des Schlichters zur Lösung ihres Streits annehmen oder nicht. Sie können – wie beim Mediationsverfahren – die Lösung noch einmal durch ihre Anwälte überprüfen lassen.

Schiedsgerichts-, Mediations- und Schlichtungsverfahren sind daher dann von Vorteil, wenn

- die Parteien davon überzeugt sind, dass die Person des Schiedsrichters, Mediators und Schlichters für die Qualität der Lösung ihres Streits entscheidend ist.

¹⁵⁾ Beim Schiedsgerichtsverfahren gibt es ausnahmsweise die Möglichkeit, die Entscheidung von einem staatlichen Gericht überprüfen zu lassen, wenn sie an einem besonders schweren Fehler leidet (vgl. B 1.1.5).

Mediations- und Schlichtungsverfahren sind darüber hinaus dann von Vorteil, wenn

- die Parteien bereit sind, selbst Verantwortung für die Qualität der Lösung ihres Streits zu übernehmen.

5 Vollstreckbarkeit

Wenn der Beklagte das Urteil eines staatlichen Gerichts nicht befolgt, kann es der Kläger mit Hilfe des staatlichen Gerichts durchsetzen lassen (Zwangsvollstreckung). Er muss dazu zuvor nur eine sogenannte vollstreckungsfähige Ausfertigung beim Gericht beantragen. Das ist eine reine Formalität. Das Gericht überprüft das Urteil nicht noch einmal auf seine Richtigkeit.

Ähnlich ist es, wenn der Beklagte das Urteil eines Schiedsgerichts nicht befolgt. Auch dann kann der Kläger das Urteil mit Hilfe des staatlichen Gerichts durchsetzen lassen. Er muss dazu beim Gericht die Vollstreckbarerklärung des Urteils beantragen. Das ist etwas mehr als eine reine Formalität. Das Gericht überprüft, ob das Urteil an einem besonders schweren Fehler leidet.

Unterschiede bestehen aber dann, wenn eine ausländische Entscheidung im Inland durchgesetzt werden soll beziehungsweise wenn eine inländische Entscheidung im Ausland durchgesetzt werden soll: Eine Entscheidung eines staatlichen Gerichts kann nur durchgesetzt werden, wenn sich sowohl der ausländische als auch der inländische Staat dazu in einem Abkommen verpflichtet haben. Für die Durchsetzung gelten dann die (oft unbekannt) Regeln des Staates, in dem die Entscheidung durchgesetzt werden soll. Etwas anders liegt der Fall, wenn das Urteil im Gebiet der europäischen Union vollstreckt werden soll. Hier gelten die Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGWVO) beziehungsweise das Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVÜ).

Dahingegen gelten bei der Durchsetzung einer Entscheidung eines Schiedsgerichts in den meisten Staaten der Welt¹⁶⁾ die standardisierten Regeln des sogenannten New Yorker Übereinkommens. Hiernach muss die Entscheidung des Schiedsgerichts von einem staatlichen Gericht anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden. Das Gericht überprüft dabei nur, ob die Entscheidung an einem besonders schweren Fehler leidet.

Grundsätzlich anders ist das Verfahren bei Mediations- und Schlichtungsverfahren: Die Parteien halten die Lösung ihres Streits bei diesen Verfahren zumeist in einem Vertrag fest. Befolgt eine Partei diesen nicht, bleibt der anderen Partei nur der Weg zum Gericht. Dort muss sie die andere Partei darauf verklagen, sich entsprechend dem Vertrag zu verhalten. Erst danach kann sie das Ergebnis mit Hilfe der staatlichen Gerichte durchsetzen lassen. Dieses Verfahren können die Parteien dadurch abkürzen, dass sie ihren Vertrag gleich so ausgestalten, dass er durchgesetzt werden kann (vollstreckbarer Titel). Hierzu können sie ihn von einer Gütestelle oder einem Notar protokollieren lassen. Führen die Parteien ein Mediationsverfahren bei der Hamburger Mediationsstelle für Wirtschaftsstreitigkeiten oder ein Schlichtungsverfahren bei der Hamburger IT-Schlichtungsstelle durch, können sie dies bei der Handelskammer Hamburg tun.

Bei der Protokollierung des Vertrages handelt es sich allerdings um eine reine Vorsichtsmaßnahme. Denn im Mediations- und Schlichtungsverfahren ausgehandelte Verträge werden in der Mehrzahl der Fälle von den Parteien befolgt. Das liegt an den – oben bereits genannten – Besonderheiten dieser Verfahren: Die Parteien können frei darüber entscheiden, ob sie sich auf eine Lösung ihres Streits einigen oder nicht. Haben sie sich dafür entschieden, besteht (an sich) kein Grund, die Einigung nicht zu befolgen.

¹⁶⁾ Das New Yorker Übereinkommen gilt in 139 Ländern.

Staatliche Gerichtsverfahren und Schiedsgerichtsverfahren sind daher dann von Vorteil, wenn

- von vornherein Unsicherheit darüber besteht, ob die andere Partei die Entscheidung freiwillig befolgen wird.
- Schiedsgerichtsentscheidungen sind darüber hinaus in vielen Ländern der Welt leichter vollstreckbar als Urteile staatlicher Gerichte.

Mediations- und Schlichtungsverfahren sind dann von Vorteil, wenn

- davon auszugehen ist, dass die Parteien die in einem solchen Verfahren gefundene Lösung ihres Streits auch in die Tat umsetzen. Das wird insbesondere dann der Fall sein, wenn die Parteien ein starkes Interesse daran haben, auch in Zukunft Geschäfte miteinander zu machen.

6 Beteiligung von Dritten am Verfahren

Grundsätzlich löst das von einem staatlichen Gericht gefällte Urteil oder der von einem Schiedsgericht gefällte Schiedsspruch nur den Streit zwischen den Parteien. Oftmals sind vom Streit der Parteien aber auch Dritte betroffen.

Tragen die Parteien ihren Streit vor einem staatlichen Gericht aus, dann haben sie verschiedene Möglichkeiten, um betroffene Dritte an ihrem Verfahren zu beteiligen, §§ 59 ff. der Zivilprozessordnung. Dann gilt das vom Gericht gefällte Urteil ausnahmsweise nicht nur zwischen den Parteien, sondern auch im Verhältnis zu Dritten.

Bei Schiedsgerichtsverfahren gibt es diese Option nicht. Möglichkeiten, Dritte ohne ihre Zustimmung am Verfahren zu beteiligen, gibt die Zivilprozessordnung den Parteien nicht. Daher können auch Schiedsgerichtsordnungen den Parteien diese Möglichkeiten nicht einräumen. Die Parteien können dem nur abhelfen, indem sie mit Dritten vereinbaren, dass diese sich an ihrem Schiedsverfahren beteiligen und der Schiedsspruch auch im Verhältnis zu diesen gilt.

Ein Verfahren vor einem staatlichen Gericht ist daher dann von Vorteil, wenn

- Dritte von dem Streit betroffen sind und
- diese sich nicht freiwillig an einem Schiedsgerichtsverfahren beteiligen oder den in diesem Verfahren getroffenen Schiedsspruch nicht gegen sich gelten lassen wollen.

F Sachverständige

1 Rolle in den oben genannten Verfahren

Wenn sich Parteien vor einem (Schieds-) Gericht streiten, geht es zumeist um tatsächliche und rechtliche Fragen. Der (Schieds-) Richter, der den Streit zu entscheiden hat, ist in erster Linie Experte für Rechtsfragen. Wenn es um Tatsachenfragen geht, ist er – verständlicherweise – oft selbst auf einen Sachverständigen angewiesen. Der (Schieds-) Richter sucht dann für das (Schieds-) Gerichtsverfahren einen Sachverständigen aus. Dieser klärt die tatsächlichen Fragen, über die sich die Parteien streiten, in einem Gutachten. Der Richter wird dem Gutachten des Sachverständigen in der Regel folgen.

In (Schieds-) Gerichtsverfahren werden in der Regel öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige eingesetzt, die ihre Sachkunde und Vertrauenswürdigkeit zuvor vor einer Industrie- und Handelskammer (oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Stelle) nachgewiesen haben.¹⁷⁾ Die Industrie- und Handelskammern führen Verzeichnisse¹⁸⁾ mit öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen und helfen dem (Schieds-) Richter auch bei der Suche nach einem Sachverständigen für sein (Schieds-) Gerichtsverfahren.

2 Schiedsgutachten

Auch außerhalb eines (Schieds-) Gerichtsverfahrens leisten Sachverständige wertvolle Dienste. Wenn sich Parteien nur über tatsächliche Fragen streiten, sind sie nicht unbedingt auf ein (Schieds-) Gericht angewiesen, um sie zu klären. Vielmehr können sie die Streitpunkte auch außergerichtlich durch einen Sachverständigen klären lassen. Die Parteien einigen sich dann, dass ein Sachverständiger ihre Fragen in einem sogenannten Schiedsgutachten verbindlich klären soll.

Auch in diesem Fall helfen die Industrie- und Handelskammern bei der Suche nach einem Sachverständigen.

3 Verfügbarkeit in Hamburg

In Hamburg gibt es derzeit rund 160 öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für rund 60 Sachgebiete.

¹⁷⁾ Im Übrigen ist »Sachverständiger« keine geschützte Berufsbezeichnung. Es kann sich also grundsätzlich jeder Sachverständiger nennen.

¹⁸⁾ Das Verzeichnis der Handelskammer Hamburg kann unter www.hk24.de/sachverstaendige eingesehen werden.

G Adressen

1 Schiedsgerichtsbarkeit

1.1 Schiedsgerichtsbarkeit in Hamburg

1.1.1 Hamburger Schiedsgerichte

Deutscher Verband des Großhandels mit Ölen, Fetten und Ölrohstoffen e. V. (GROFOR)

Adolphsplatz 1
20457 Hamburg
Telefon: 040/36 98 79-0
Telefax: 040/36 98 79-20
E-Mail: info@grofor.de
Internet: www.grofor.de

German Maritime Arbitration Association (GMAA)

Kölner Straße 34
28327 Bremen
Telefon: 0421/43 79 07-0
Telefax: 0421/43 79 07-2
E-Mail: gmaa.germany@t-online.de
Internet: www.gmaa.de

Logistik-Schiedsgericht an der Handelskammer Hamburg

Adolphsplatz 1
20457 Hamburg
Telefon: 040/36 13 8 138
Telefax: 040/36 13 8 401
E-Mail: service@hk24.de
Internet: www.hk24.de/schiedsgerichte

Schiedsgericht des Deutschen Kaffeeverbandes e. V.

c/o Handelskammer Hamburg
Adolphsplatz 1
20457 Hamburg
Telefon: 040/36 13 8 138
Telefax: 040/36 13 8 401
E-Mail: service@hk24.de
Internet: www.hk24.de/schiedsgerichte

Deutsches Seeschiedsgericht

c/o Schulz Noack Bärwinkel
Baumwall 7
20459 Hamburg
Telefon: 040/36 97 96-0
Telefax: 040/369 20 88

TENOS AG

Neuer Wall 85
20354 Hamburg
Telefon: 040/41 30 73-0
Telefax: 040/41 30 73-29
E-Mail: mail@tenos.de
Internet: www.tenos.de

Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse e. V.

Adolphsplatz 1
Kontor 24
20457 Hamburg
Telefon: 040/36 98 79-0
Telefax: 040/36 98 79-20
E-Mail: info@vdg-ev.de
Internet: www.vdg-ev.de

Waren-Verein der Hamburger Börse e. V.

Große Bäckerstraße 4
20095 Hamburg
Telefon: 040/37 47 19-0
Telefax: 040/37 47 19-19
E-Mail: info@waren-verein.de
Internet: www.waren-verein.de

1.1.2 Weitere Hamburger Schiedsgerichte

Börsenverein des deutschen Buchhandels Region Norddeutschland e. V.

Schwanenwik 38
22087 Hamburg
Telefon: 040/22 54 79
Telefax: 040/2 29 85 14
E-Mail: nv.bv@t-online.de
Internet: www.boersenverein-nord.de

**Bundesverband der Sachverständigen
für handgeknüpfte orientalische Teppiche
und Flachgewebe Hamburg e. V. (BSOT)**

Deichstraße 24
20459 Hamburg
Telefon: 040/36 40 08
Telefax: 040/37 12 08

**Deutscher Fruchthandelsverband e. V.
(DFHV)**

Geschäftsstelle für das Schiedsgericht der
Bundesarbeitsgemeinschaft Gartenbau
Banksstraße 22
20097 Hamburg
Telefon: 040/32 32 55-0
Telefax: 040/32 32 55-15
E-Mail: hamburg@dfhv.de
Internet: www.dfhv.de

**DKV Bundesverband
der Veranstaltungswirtschaft**

Lenhartzstraße 15
20249 Hamburg
Postfach 20 23 64
20216 Hamburg
Telefon: 040/460 50 28
Telefax: 040/46 88 14 17
E-Mail: idkv@idkv.com
Internet: www.idkv.com

**Entsorgungsgemeinschaft
Großraum Hamburg e. V. (EGH)
und Überwachungsgemeinschaft**

Bauabfall Nord e. V. (ÜGB)
Eiffestraße 462
20537 Hamburg
Telefon: 040/25 17 29-0
Telefax: 040/25 17 29-20
E-Mail: egnord@verbaende-nord.de
bzw. uegb@verbaende-nord.de

**Landesverband
des Kraftfahrzeuggewerbes Hamburg e. V.**

Haus des KfZ-Gewerbes
Billstraße 41
20539 Hamburg
Telefon: 040/78 95 20
Telefax: 040/78 95 21 16
E-Mail: info@kfz-hh.de

**Verband des Lebensmittel-Einzelhandels
Hamburg e. V.**

Heimhuder Straße 81
20148 Hamburg
Telefon: 040/44 87 52
Telefax: 040/44 87 55
E-Mail: verbandshaus@t-online.de

**Verband Deutscher
Versicherungsmakler e. V.**

Cremon 33
20457 Hamburg
Telefon: 040/36 98 20-0
Telefax: 040/36 98 20-22
E-Mail: info@vdmv.de
Internet: www.bdvm.de

**Verein der am Kautschukhandel
beteiligten Firmen e. V.**

Kajen 2
20459 Hamburg
Telefon: 040/36 87-202
Telefax: 040/36 12 91 60
E-Mail: h.p.berger@nrk.de

**Vereinigung der am Drogen- und
Chemikalien-Groß- und Außenhandel
beteiligter Firmen e. V.**

(Drogen- und Chemikalienverein)
Gotenstraße 21
20097 Hamburg
Telefon: 040/23 60 16-13
Telefax: 040/23 60 16-10
E-Mail: vdc@wga-hh.de
Internet: www.wga-hh.de

1.1.3 Vereinigungen von Schiedsrichtern in Hamburg

DIS 40 (Initiative junger Schiedsrichter), Hamburg

Dr. Richard Happ
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Rothenbaumchaussee 78
20148 Hamburg
Telefon: 040/18 06 71 27 66
Telefax: 040/18 06 71 10
E-Mail: richard.happ@luther-lawfirm.com

Hamburg Arbitration Circle e. V.

Dr. Frank-Bernd Weigand LL.M. (London)
Skorczyk & Weigand
Mellenbergkamp 3
22359 Hamburg
Telefon: 040/678 00 71
Telefax: 040/678 00 72
E-Mail: fbweigand@aol.com
Internet: www.hamburg-arbitration.de

1.2 Schiedsgerichtsbarkeit in Deutschland

1.2.1 Allgemeine Schiedsgerichtsbarkeit

Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS)

German Institution of Arbitration
Beethovenstraße 5-13
50674 Köln
Telefon: 0221/285 52-0
Telefax: 0221/285 52-222
E-Mail: dis@dis-arb.de
Internet: www.dis-arb.de

1.2.2 Bauschiedsgerichtsbarkeit

Deutsche Beton- und Bautechnik-Verein e. V. (DBV)

Kurfürstenstraße 129
10785 Berlin
Postfach 11 05 12
Telefon: 030/23 60 96-0
Telefax: 030/23 60 96-23
Internet: www.betonverein.de

Deutsche Gesellschaft für Baurecht e. V.

Kettenhofweg 126
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069/74 88 93
Telefax: 069/741 17 75
E-Mail: dtgesbaurecht@t-online.de
Internet: http://baurecht-ges.de/

Deutscher Anwalt Verein ARGE Baurecht

Rechtsanwalt Udo Henke
Littenstraße 11
10179 Berlin
Telefon: 030/72 61 52-0
Telefax: 030/72 61 52-190
E-Mail: info@arge-baurecht.com
Internet: www.arge-baurecht.com

Schieds- und Schlichtungsstelle des AGV Bau Saar

Kohlweg 18
66123 Saarbrücken
Telefon: 0681/389 25-0
Telefax: 0681/389 25-20
E-Mail: agv@bau-saar.de
Internet: http://217.24.234.43/agv/sd09.jsp

Schiedsgericht Bau e. V.

Geschäftsstelle
c/o Industrie- und Handelskammer
zu Schwerin
Schloßstraße 17
19053 Schwerin
Telefon: 0385/51 03-0
Telefax: 0385/51 03-136
E-Mail: info@schwerin.ihk.de
Internet: www.ihkzuschwerin.de

Schiedsgericht des LVS Hessen

Börsenplatz 1
60322 Frankfurt am Main
Telefon: 069/28 78 50
Telefax: 069/29 15 64
E-Mail: info@lvs-hessen.de
Internet: www.lvs-hessen.de

Schiedsgericht für Privates Baurecht Deutschland

Wilhelmstraße 11
53604 Bad Honnef
Telefon: 02224/7 93 91
Telefax: 02224/7 07 30
E-Mail: info@schiedsgericht.org
Internet: www.schiedsgericht.org

Ständiges Münchner Bauschiedsgericht

Effnerstraße 44-46
81925 München
Telefon: 089/998 31-33
Telefax: 089/998 31-70
E-Mail:
smb@muenchnerbauschiedsgericht.de
Internet:
www.muenchner-bauschiedsgericht.de

Ständiges Sächsisches Bau- und Immobilienchiedsgericht GbR (SBIS)

Goetheallee 24
01309 Dresden
Telefon: 0351/440 72 10
Telefax: 0351/440 72 20
Internet:
www.eipos.de/sbis/leistung/sbistext.htm

Verein für Bauwesen in Franken e. V.

Judengasse 18
96450 Coburg
Telefon: 09561/79 91 05
Telefax: 09561/87 14 44
E-Mail: info@vbwf.de
Internet: www.vbwf.de

1.3 Schiedsgerichtsbarkeit International

ICC Deutschland International Chamber of Commerce

Mittelstraße 12-14
50672 Köln
Telefon: 0221/257 55 71
Telefax: 0221/257 55 93
E-Mail: icc@icc-deutschland.de
Internet: www.icc-deutschland.de

ICC Paris International Chamber of Commerce

38 Cours Albert 1er
75008 Paris
Telefon: (+33) 149 53 28 28
Telefax: (+33) 149 53 28 59
E-Mail: webmaster@iccwbo.org
Internet: www.iccwbo.org/index.asp

2 Wirtschaftsmediation in Hamburg

Deutsch-Französisches Mediationszentrum

c/o Handelskammer Hamburg
Adolphsplatz 1
20457 Hamburg
Telefon: 040/36 13 8 138
Telefax: 040/36 13 8 401
E-Mail: service@hk24.de
Internet: www.hk24.de/mediationszentrum

Hamburger Institut für Mediation e. V.

Desenßstraße 54
22083 Hamburg
Telefon: 040/29 22 74
Telefax: 040/23 99 99 24
E-Mail: info@himev.de
Internet: www.himev.de

Hamburger Mediationsstelle für Wirtschaftskonflikte

c/o Handelskammer Hamburg
Adolphsplatz 1
20457 Hamburg
Telefon: 040/36 13 8 138
Telefax: 040/36 13 8 401
E-Mail: service@hk24.de
Internet: www.hk24.de/mediation

Hamburgischer Anwaltverein e. V.

Sievekingplatz 1
20355 Hamburg
Telefon: 040/61 16 35-0
Telefax: 040/35 42 31
Internet: www.havev.de

Hanseatische Rechtsanwaltskammer

Bleichenbrücke 9
20254 Hamburg
Telefon: 040/35 74 41-0
Telefax: 040/35 74 41-41
E-Mail:
info@rechtsanwaltskammerhamburg.de
Internet:
www.rechtsanwaltskammerhamburg.de

Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle (ÖRA)

Holstenwall 6
20355 Hamburg
Telefon: 040/428 43-3071/3072
Telefax: 040/428 43-3658
Internet: www.oera.hamburg.de

TENOS AG

Neuer Wall 80
20354 Hamburg
Telefon: 040/41 30 73-0
Telefax: 040/41 30 73-29
E-Mail: mail@tenos.de
Internet: www.tenos.de

3 Wirtschaftsschlichtung in Hamburg

Beijing–Hamburg Conciliation Centre Hamburg

c/o Handelskammer Hamburg
Adolphsplatz 1
20457 Hamburg
Telefon: 040/36 13 8 138
Telefax: 040/36 13 8 401
E-Mail: service@hk24.de
Internet: www.hk24.de

IT-Schlichtungsstelle

Hamburger IT-Schlichtungsstelle

c/o Handelskammer Hamburg
Adolphsplatz 1
20457 Hamburg
Telefon: 040/36 13 8 138
Telefax: 040/36 13 8 401
E-Mail: service@hk24.de
Internet: www.hk24.de/it-schlichtungsstelle

4 Internationale und juristische Kompetenz in Hamburg

4.1 Hochschulen

Bucerius Law School

Hochschule für Rechtswissenschaft

Jungiusstraße 6
20355 Hamburg
Telefon: 040/307 06-0
Telefax: 040/307 06-145
E-Mail: info@law-school.de
Internet: www.law-school.de

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

Mittelweg 187
20148 Hamburg
Telefon: 040/419 00-0
Telefax: 040/419 00-288
Internet: www.mpipriv-hh.mpg.de

Universität Hamburg
Fachbereich Rechtswissenschaften
Rothenbaumchaussee 41
20148 Hamburg
Telefon: 040/428 38-3044
Telefax: 040/428 38-6352
Internet: www.jura.uni-hamburg.de

4.2 Internationale Anwaltsvereinigungen in Hamburg

Deutsch-Britische Juristenvereinigung
Dr. Tobias Beckmann
Dornheim Rechtsanwälte & Steuerberater
Brahmsallee 9
20144 Hamburg
Telefon: 040/414 61 40
Telefax: 040/44 30 72
Internet: www.dbjur.de

**Deutsch-Bulgarische
Juristenvereinigung e. V.**
Prof. Dr. Marian Paschke
Heimhuder Straße 71
20148 Hamburg
Telefon: 040/428 38 59 99
Telefax: 040/428 38 45 46

**Deutsch-Estnische
Juristenvereinigung e. V.**
Rechtsanwalt Dr. Sven I. Oksaar
Ballindamm 26
20095 Hamburg
Telefon: 040/32 25 65
Telefax: 040/32 75 69
Internet: www.ostrecht.de/Estland.htm

**Deutsch-Griechische
Juristenvereinigung e. V. (DGJV)**
Dr. Jürgen Sparr LL.M.
Spitalerstraße 4
20095 Hamburg
Telefon: 040/33 40 10
Telefax: 040/33 68 69
Internet: www.dgju.de

**Deutsch-Japanische
Juristenvereinigung e. V. (DJJV)**
Rechtsanwalt Prof. Dr. K. Matthias Scheer
Neuer Wall 54
20354 Hamburg
Telefon: 040/37 21 35
Telefax: 040/36 35 69
Internet: www.djjv.org/

**Deutsch-Kubanische
Juristenvereinigung e. V.**
Rechtsanwalt Frank Seifert
Warburgstraße 50
20354 Hamburg
Telefon: 040/41 52 50
Telefax: 040/41 52 51 11

**Deutsch-Mexikanische
Juristenvereinigung e. V.**
Rechtsanwalt Burkhard Goebel
Warburgstraße 50
20354 Hamburg
Telefon: 040/41 99 30
Telefax: 040/41 99 32 00
Internet: www.dmju.de

**Deutsch-Südafrikanische
Juristenvereinigung e. V.**
Rechtsanwalt Dr. Rüdiger Rönck
Jungfernstieg 51
20354 Hamburg
Telefon: 040/35 00 52 96
Telefax: 040/35 00 52 24
Internet: www.dsjv.org/design

Deutsch-Türkische Juristenvereinigung
Prof. Dr. Tugrul Ansay
Hartungsstraße 14
20146 Hamburg
Telefon: 040/41 78 73 oder 44 55 89
Telefax: 040/41 78 73
Internet:
<http://viadrina.euv-frankfurt-o.de/~dtjv/>

Internationaler Anwaltsverein
Roberto Carballo
Mittelweg 22-24
20148 Hamburg
Telefon: 040/45 02 45 05

**Vereinigung der Juristen
aus der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik China (Taiwan) e. V.**
(Deutsch-Taiwanesische Juristenvereinigung)
Rechtsanwalt Prof. Dr. K. Matthias Scheer
Neuer Wall 54
20354 Hamburg
Telefon: 040/37 21 35
Telefax: 040/36 35 69
Internet: www.dtjv.org/start.htm

**Vereinigung für
Deutsch-Russisches Wirtschaftsrecht e. V.**
Moorweidenstraße 7
20148 Hamburg
Telefon: 040/38 99 93-0
Telefax: 040/428 38 32 50
Internet: www.vdrw.de

4.3 Ländervereine in Hamburg

Ibero-Amerika Verein e. V.
Alsterglaciis 8
20354 Hamburg
Telefon: 040/13 43 13
Telefax: 040/40 45 79 60
Internet: www.iberio-amerikaveroin.de

Ost- und Mitteleuropa Verein e. V.
Ferdinandstraße 36
20095 Hamburg
Telefon: 040/33 89 45
Telefax: 040/32 35 78
Internet: www.omv.de

Ostasiatischer Verein e. V.
Bleichenbrücke 9
20354 Hamburg
Telefon: 040/35 75 59-0
Telefax: 040/35 75 59-25
E-Mail: oav@oav.de
Internet: www.oav.de

Herausgeber:
Handelskammer Hamburg
Adolphsplatz 1 | 20457 Hamburg
Postfach 11 14 49 | 20414 Hamburg
Telefon 040/36 13 8 138
Fax 040/36 13 8 401
E-Mail: service@hk24.de
www.hk24.de

Herstellung: Wertdruck GmbH & Co. KG, Hamburg

Titelbild: Roland Magunia

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier

Stand: Januar 2007